

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 109 Ehrenamtspreis „Helfende Hand 2012“ im Bevölkerungsschutz
- 110 Rheinischer Preis für Denkmalpflege 2012
- 111 Tag des offenen Denkmals am 9. September 2012
- 112 Aufbau einer Datenbank zu „gewaltbezogenen“ Neonazis
- 113 Runder Tisch gegen Rechtsextremismus
- 114 Anrechnung von Aufwandsentschädigung auf die Rente
- 115 Gesetzentwurf zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 116 Neue „Plattform erneuerbarer Energien“
- 117 Änderung der Photovoltaik-Förderung
- 118 Sonderheft des BMWi zur Energiewende
- 119 Fachtagung „Aktuelle Studien zum Netzausbau“
- 120 Erdrosselnde Wirkung der Spielgerätesteuern
- 121 Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen - Gute Beispiele 2012“
- 122 Grenzpreise für Konzessionsabgaben im Jahr 2012
- 123 Haushaltsstatus der NRW-Kommunen zum 31.12.2011
- 124 Stromunterbrechung mit Ausgleich bei energieintensiven Industrien
- 125 Kompensation stillgelegter Atomkraftwerke durch Ökostrom
- 126 Anpassung der EEG-Fördersätze und Ausbau analog zur Netzkapazität
- 127 Förderung von Mini-KWK-Anlagen mit neuen Richtlinien
- 128 Aktuelle Stunde im Bundestag zur Energiepolitik
- 129 Pressemitteilung: Kommunaler Finanzausgleich unausgewogen

Schule, Kultur und Sport

- 130 Evaluation des EU-Schulobstprogramms NRW
- 131 NRW fördert Digitalisierung kleiner Kinos
- 132 Einführung in das Internetportal Archive in NRW
- 133 Broschüre „Sportplatzbau und -erhaltung“
- 134 Fachtagung des WFLV zu Leichtathletikanlagen
- 135 2.962 Lehrerinnen und Lehrer neu im Schuldienst

- 136 Informationsdossier über das deutsche Bildungssystem
- 137 Ideen für die Bildungsrepublik
- 138 Anträge für Sekundarschulen und Gesamtschulen

Datenverarbeitung und Internet

- 139 Eckpunkte eines E-Government-Gesetzes des Bundes

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 140 Betreuung unter Dreijähriger mit Migrationshintergrund
- 141 Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“ erfolgreich
- 142 Kinderarmut bundesweit leicht rückläufig
- 143 Weiterbildung „Strategien zur Inklusion“

Wirtschaft und Verkehr

- 144 Ausdehnung der Lkw-Maut auf Bundesstraßen
- 145 Deutscher Verkehrsgerichtstag zu Pedelecs
- 146 Dachmarke und Praxisleitfaden Wassertourismus in Deutschland
- 147 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW

Bauen und Vergabe

- 148 Vergabeverordnung geändert
- 149 Beschleunigtes Vergabeverfahren nach EU-Richtlinie 2004/18/EG
- 150 Ausschluss mangels Zuverlässigkeit im Vergabeverfahren Feuerwehrautos
- 151 BMVBS-Wettbewerb „Stadt bauen. Stadt leben“
- 152 OVG Sachsen zum Schutz von Nachbarrechten bei Mobilfunkmasten
- 153 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erneut auf dem Prüfstand
- 154 Kommunale Spitzenverbände zur EU-Vergaberechtsreform
- 155 Energiekennzeichnungsrecht wird neu geordnet
- 156 OVG Rheinland-Pfalz zu Einzelläden und Einkaufszentrum
- 157 Vergabekammer Bund zum Nachfordern von Nachweisen nach VOL/A
- 158 Forschungsaufträge zum Wohnungswirtschaftlichen Wandel
- 159 Land NRW will Rauchmelder zur Pflicht machen

- 160 Neue KfW-Programme zur energetischen Sanierung
- 161 NRW-Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum geändert
- 162 Projektauftrag Immobilien- und Standortgemeinschaften
- 163 OVG NRW zum Einbau eines rollstuhlgerechten Toilettenraums
- 164 Kommunale Forderungen zum Kartellschadensrecht

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 165 Deutscher Naturschutzpreis 2012 ausgelobt
- 166 Verwaltungsgericht Münster zur Sanierung von Abwasserleitungen
- 167 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss- und Benutzungszwang
- 168 Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“
- 169 Förderung für Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien
- 170 EU-Parlament verabschiedet Elektroschrottrichtlinie
- 171 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Überprüfung von Abwasserleitungen

- 172 Bundesgerichtshof zum Abzug „neu für alt“
- 173 Verwaltungsgericht Arnberg zur öffentlichen Abwasserleitung
- 174 Wettbewerb zur Klima-Anpassung und Datenbank
- 175 Verwaltungsgericht Münster zum Einwohnermaßstab
- 176 Einigung beim Kreislaufwirtschaftsgesetz
- 177 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur gewerblichen Abfallsammlung
- 178 OVG Lüneburg zu Blinklicht bei gewerblichen Sammlern
- 179 Bundesgerichtshof zu Mehrkosten bei kontaminiertem Bodenaushub
- 180 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Abfalleigenschaft eines Wohnwagens
- 181 Bundesverwaltungsgericht zur Abfall-Grundgebühr
- 182 Bundesverwaltungsgericht zur Sperrmüllentsorgung
- 183 Verwaltungsgericht Aachen zur Aufstellung von Altglascontainern

Recht und Verfassung

109 Ehrenamtspreis „Helfende Hand 2012“ im Bevölkerungsschutz

Bundesinnenminister Dr. Friedrich ruft alle Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz auf, sich um den Förderpreis „Helfende Hand“ zu bewerben. Ausgezeichnet werden Ideen und Projekte, die das Interesse der Menschen für ein ehrenamtliches Engagement im Bevölkerungsschutz wecken oder erhalten (Bewerbungsfrist 31.07.2012). Der DStGB hatte bereits die Vorgängerwettbewerbe, bei denen auch viele Feuerwehrleute ausgezeichnet worden sind, von Anfang an unterstützt und bittet auch 2012 um rege Teilnahme am Ehrenamtspreis. Die „Helfende Hand“ zeichnet Projekte in drei Kategorien aus:

- Jugend- und Nachwuchsarbeit zur Förderung und zum Erhalt des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz
- Neue, innovative Konzepte zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz und
- Vorbildliches Arbeitgeberverhalten zur Unterstützung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz.

Unter allen Bewerbungen nominiert die Jury nach Ende der Bewerbungsfrist 15 Projekte. Die Bekanntgabe der Platzierung und Auszeichnung erfolgt bei der Verleihung in Berlin am 30.11.2012 durch Bundesinnenminister Dr. Friedrich. Der Preis ist in diesem Jahr mit insgesamt 30.000 Euro dotiert. In den Kategorien werden jeweils 7.500 Euro für die ersten Plätze vergeben. Die Zweitplat-

zierten werden mit jeweils 4.500 Euro, die Drittplatzierten mit 1.500 Euro gefördert. Der vierte und der fünfte Platz erhalten 1.000 bzw. 500 Euro.

Diese Gelder sind zweckgebunden, d.h. sie sollen dazu dienen, das ausgezeichnete Projekt zu fördern. Auch 2012 wird es wieder einen Gewinner des Publikumspreises geben, der mit Hilfe einer Abstimmung im Internet gekürt wird. Auf der Website www.helfende-hand-foerderpreis.de besteht ab dem 1. März 2012 und bis zum 31. Juli 2012 die Möglichkeit einer Online-Bewerbung. Dort stehen auch weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren zur Verfügung. (Quelle: DStGB Aktuell 0612 v. 10.02.2012)

Az.: I

Mitt. StGB NRW März 2012

110 Rheinischer Preis für Denkmalpflege 2012

Zahllose historische Bauwerke im Rheinland verdanken ihr Überleben dem Einsatz privater Denkmalfreunde. Um dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern und öffentlich zu würdigen, stiftet das Land NRW den Rheinischen Preis für Denkmalpflege. Er wird alle zwei Jahre verliehen und ist mit 7.000 Euro dotiert. Die Auslobung richtet sich an Privatleute, die ein gefährdetes Denkmal vorbildlich instand gesetzt haben. Dabei sollten diese Arbeiten weitgehend vollendet oder in den vergangenen zwei Jahren abgeschlossen worden sein. Ein Komitee aus namhaften Fachwissenschaftlern und Praktikern der Denkmalpflege wählt den Preisträger oder die Preisträgerin aus.

Das Spektrum der Denkmäler ist breit gefächert. Es umfasst unter anderem private Wohnhäuser, Kirchen, Guts-höfe, Gaststätten, Fabrikationsstätten, Grünanlagen, technische Bauten, soziale Einrichtungen und archäologi-sche Zeugnisse der Vergangenheit. Auch die hervorrage-nde Instandsetzung eines beweglichen Denkmals kann prämiert werden.

Die Bewerbungsunterlagen mit Beschreibung und Fotos zur Geschichte und Sanierung des Denkmals sollen in Papierform und digital - vorzugsweise als CD - eingereicht werden. Einen Leitfaden mit Hinweisen zu Form und In-halt findet man unter <http://www.mbv.nrw.de/Staedtebau/Denkmalenschutz/index.php> , Rubrik „Weiterführende Informationen“.

Die Bewerbungsunterlagen gehen an: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Stichwort "Rheinischer Preis für Denkmalpflege", Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim. Einsendeschluss: 18. April 2012. Rückfragen beantwortet Sabine Cornelius vom LVR-Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) unter Tel. 02234 - 9854 549.

Az.: I/2 681-28

Mitt. StGB NRW März 2012

111

Tag des offenen Denkmals am 9. September 2012

Der Tag des offenen Denkmals 2012 findet am 9. Septem-ber 2012 statt. Deutschlandweit haben bereits die Vorbe-reitungen für den Denkmaltag begonnen. 4,5 Millionen Kulturbegiesterte besuchten allein im vergangenen Jahr die mehr als 7.500 geöffneten Baudenkmale, Gärten, Parks und archäologischen Stätten, die sich bundesweit der Öffentlichkeit präsentierten. 2012 steht der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto „Holz“. Damit wid-met sich die Aktion erstmals einem konkreten Baumateri-al. Holz wird als einer der ältesten Baustoffe seit Men-schengedenken verwendet: vom steinzeitlichen Langhaus über den historischen Schiffbau, Fachwerk und kostbare Innenausstattungen bis hin zu beeindruckenden Dach-stuhlkonstruktionen. Holz ist sehr vielseitig, immer ver-fügbare, vergleichsweise günstig, gut zu bearbeiten, alte-rungsbeständig und wegen seiner genauen Datierbarkeit für die Dendrochronologie oft ein Glücksfall für Baufor-scher und Archäologen.

Der Anmeldeschluss ist bei der Deutschen Stiftung Denk-malschutz wie jedes Jahr der 31. Mai. Alle zum Denkmal-tag angemeldeten Denkmale werden im bundesweiten Programm veröffentlicht, das unter www.tag-des-offenen-denkmals.de (dort auch als mobile App) und auch druckbares PDF verfügbar sein wird. Im Internet finden Sie auch alle wichtigen Informationen rund um die Aktion.

Az.: I/2 681-46

Mitt. StGB NRW März 2012

StGB NRW-Termine

06.03.2012	Fachtagung Konversion in Rheine
13.03.2012	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
14.03.2012	Erfahrungsaustausch „AöR“ in Hürth
15.03.2012	Jugend-, Sozial- und Gesundheits-ausschuss in Bornheim
21.03.2012	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Moers
27.03.2012	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf
28.03.2012	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Ahlen

Fortbildung des StGB NRW

06.03.2012	Symposium zum Kommunalverfas-sungsrecht in Münster
08.03.2012	Symposium zum Kommunalverfas-sungsrecht in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

13.03.2012	Arbeitsschutz rechtssicher managen in Düsseldorf
20.03.2012	5. Datenschutzkongress in NRW in Dortmund
27.03.2012	Die Erhebung kommunaler Abwas-sergebühren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW in Essen
17.04.2012	Aktuelle Fragen zur Regenwasserbe-seitigung, -bewirtschaftung und Überflutungsschutz in Duisburg
24.-26.04.2012	Auditorenschulung in Unna
25.04.2012	Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Unna

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

112

Aufbau einer Datenbank zu „gewaltbezogenen“ Neonazis

Die Bundesregierung hat am 18.01.2012 den vom Bundes-innenminister vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus beschlossen, das eine Verbunddatenbank mit Informatio-nen zu "gewaltbezogenen" Neonazis vorsieht. Ziel des Entwurfs ist es, angesichts der Bedrohung durch den

Rechtsextremismus den Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten weiter zu verbessern. Nach der Aufdeckung der rechtsextremistischen Terrorzelle „NSU“ zeigte sich ein Bedarf für eine solche Verbunddatei. Der DStGB berichtete hierüber (DStGB Aktuell 4611-02) sowie über das als weitere Konsequenz eingerichtete Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus (DStGB Aktuell 5111-01).

Die standardisierte zentrale Rechtsextremismusdatei von Bund und Ländern erleichtert den Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und dem Militärischen Abschirmdienst im Bereich der Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus, in dem sie den Datenaustausch intensiviert und beschleunigt. Einzelne Erkenntnisse, über die eine Behörde bereits verfügt und die bei einer entsprechenden Verknüpfung mit den Erkenntnissen anderer beteiligter Behörden zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus beitragen können, werden durch die Datei leichter zugänglich.

Zu diesem Zweck werden die beteiligten Behörden verpflichtet, in der Datei Daten zu den relevanten Personen und Objekten zu speichern, und zwar Daten zu bekannten Rechtsextremisten, die zur Gewalt aufrufen, Gewalt unterstützen, vorbereiten oder durch ihre Tätigkeit hervorrufen sowie deren zur rechtsextremistischen Szene zugehörigen Kontaktpersonen.

Ein Datenabruf aus der Datei führt laut BMI zu einer deutlichen Vereinfachung des Verfahrens und damit zu einer Optimierung des Informationsaustauschs. Der Gesetzentwurf lehnt sich im Wesentlichen an das Gesetz über die bereits seit 2007 bestehende Antiterrordatei an. Anders als diese wird die zukünftige Rechtsextremismusdatei zudem nicht nur als reiner Fundstellennachweis ausgestaltet, sondern es wird im Rahmen von Projekten zur Aufklärung rechtsextremistischer Bestrebungen sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten auch eine erweiterte Nutzung der in der Rechtsextremismusdatei gespeicherten Daten möglich sein. Diese Vorschrift ist zunächst auf den 31. Januar 2016 befristet. Quelle: DStGB Aktuell 0312 v. 20.01.2012.

Az.: I/2 109-00

Mitt. StGB NRW März 2012

113 Runder Tisch gegen Rechtsextremismus

Am 24.01.2012 haben BMI und BMFSFJ mit Vertretern von Verbänden und Kirchen aktuelle Fragen zur Problematik des Rechtsextremismus erörtert und ein „Zeichen gegen Extremismus und Intoleranz“ gesetzt. Bundesinnenminister Dr. Friedrich und Bundesfamilienministerin Dr. Schröder betonten die Notwendigkeit, dass Staat und aktive Bürgergesellschaft gemeinsam gegen jede Form der Gefährdung der demokratischen Grundwerte eintreten („gesamtgesellschaftliche Aufgabe“). Das Treffen diente auch dem Austausch zwischen dem Bund und Vertretern der Zivilgesellschaft über bestehende Programme und Initiativen gegen Rechtsextremismus. An-

schließend wurden folgende Punkte hierzu hervorgehoben:

- Die Zahl der Rechtsextremisten ist von 50.900 im Jahr 2000 auf 25.000 im Jahr 2010 zurückgegangen. Diese Entwicklung spiegelt sich nicht in allen Bereichen der rechtsextremistischen Szene wider. Anlass zur Sorge gibt der erhebliche Zuwachs im Bereich der Neonazis. Die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der „Zwickauer Zelle“ sind ein deutlicher Beleg für die in der rechtsextremistischen Szene damals wie heute vorhandene Brutalität, Aggression und Gewaltbereitschaft.
- Es wird an all diejenigen, die sich im Kampf gegen Extremismus engagieren, ein Signal gesendet, dass Einigkeit darüber besteht, dass es in Deutschland kein Raum für Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit geben darf, insbesondere soll niemand der Angst vor Gewalt ausgesetzt werden. Wir alle haben die Verantwortung, die Menschen in unserem Land zu schützen.
- Mit dem Aufbau eines gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus und der Einführung der Verbunddatei wurden wichtige Schritte gegen diese Bedrohung eingeleitet.
- Darüber hinaus ist es eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, wehrhaft zu sein gegenüber denjenigen, die mit falschen Ideologien vor allem junge Menschen auf einen menschenverachtenden Weg bringen wollen.
- Immer wichtiger wird der Kampf der Neonazis im Internet. Daher soll auch die Internetcommunity gewonnen werden, gemeinsam unsere Demokratie und freiheitliche Grundordnung auch im Netz zu verteidigen. Auch im Bereich der Forschung und der Medien gilt es Verbündete hierzu zu finden.
- Ferner gilt es, mehr als bisher die Opfer von rechtsextremistischer Gewalt in den Blick nehmen und unsere Empathie und unser Mitleid offen zu zeigen. Beim Bundeskriminalamt wurde eine Hotline eingerichtet, an die sich jeder wenden kann, der Angst vor rechtsextremistischer Bedrohung hat.
- Das BMI fördert mit dem Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in Ostdeutschland (2010-2013). Dieses Programm ist für Menschen gedacht, die in ihren Vereinen und Verbänden Verantwortung übernehmen wollen für die Gestaltung des Verbands- und Vereinslebens und für die Zukunft des sozialen Raumes, in dem sie leben.
- Das Bundesfamilienministerium fördert zahlreiche Projekte im Bereich der präventiv pädagogischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Bundesfamilienministerin Schröder kündigte den Aufbau eines bundesweiten Informations- und Kompetenzzentrums an, um die Erfahrungen aus verschiedenen Modellprojekten zu bündeln und für alle Träger zugänglich zu machen. Quelle: DStGB Aktuell 0412 vom 27.01.2012

Az.: I/2 109-00

Mitt. StGB NRW März 2012

Der Bundesrat hat am 16.12.2011 einer befristeten Regelung zugestimmt, die nur noch bis 30.09.2015 vorsieht, dass die für kommunale Ehrenamtler gezahlte Aufwandsentschädigung nicht auf eine Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wird. Der DStGB hatte hierzu mehrfach einen unbefristeten Anrechnungsverzicht gefordert. Auch der Bundesrat hatte eine unbefristete Freistellung gefordert, wollte das „Vierte Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze“ (BT-Drs. 17/6764) aber hieran nicht scheitern lassen.

Die Deutsche Rentenversicherung hatte im Herbst 2010 beschlossen, die steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten als „Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung“ zu werten. Vorausgegangen war dem eine geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Die Folgen wären für viele ehrenamtlich tätige Bürgermeister, Ortsvorsteher und Beigeordnete, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bereits eine Rente beziehen, fatal gewesen. Denn ihre Altersbezüge wären gekürzt worden.

Hiergegen hatte der DStGB mehrfach interveniert und er fand dabei auch Unterstützung aus den Ländern. Daraufhin wurde seitens des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) die Vorlage eines Gesetzentwurfes angekündigt, der einen befristeten Verzicht auf die Rentenanrechnung von an kommunale Ehrenamtler gezahlten Aufwandsentschädigungen vorsehen sollte. Als diese Regelung dann in Form des Entwurfes zum „Vierten Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze“ (BT-Drs. 17/6764) kam, hat der DStGB erneut interveniert und eine unbefristete Freistellung verlangt. Er hat sich dabei auch auf den Bundesrat berufen, in dessen Entschließung (Bundesrats-Drs 752/10) es hieß: „Zum Schutz des Ehrenamtes und aufgrund seiner besonderen gesellschaftlichen Bedeutung muss die angekündigte Übergangsregelung ersetzt werden durch eine dauerhafte Regelung. Ansonsten würde die Bereitschaft der Betroffenen zur Übernahme der genannten Ehrenämter erheblich abnehmen und das Ehrenamt schweren Schaden nehmen“.

Nachdem der DStGB alle Fraktionsvorsitzenden im Bundestag angeschrieben und seine Argumente zusätzlich mündlich sowie schriftlich in die Arbeit des zuständigen Bundestagsausschusses eingebracht hatte, bleibt nun festzuhalten, dass sich der Gesetzgeber über die immer wieder vorgetragene kommunale Position hinweg gesetzt hat. Der DStGB wird sich weiterhin für eine unbefristete Freistellung einsetzen und sich insbesondere 2015 deutlich zu Wort melden, bevor die nun gewährte Übergangsregelung am 30.09.2015 abläuft. Wir berichteten über das Thema zuletzt in DStGB-Aktuell 4411-01 (DStGB vor dem Bundestags-Ausschuss für Arbeit und Soziales), in DStGB-Aktuell 2811-02 (BR-Stellungnahme) und in DStGB Aktuell 2311-01 (DStGB-Schreiben). Quelle: DStGB Aktuell 5111 vom 22.12.2011

115 Gesetzentwurf zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zum Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren Stellung genommen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung insbesondere von Großvorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

Der vorgelegte Gesetzentwurf (PlVereinHG) gibt jedoch an unterschiedlicher Stelle Anlass zur Kritik. Zwar ist das Ziel des Gesetzesvorhabens, die derzeit weitgehend gleichlautenden, in sechs Fachplanungsgesetzen enthaltenen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zusammenzufassen und gleichzeitig eine Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren anzustreben, zu begrüßen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es aber äußerst zweifelhaft, dass diesen Zielen durch die vorgesehene Gesetzesänderung, insbesondere durch die vorgesehene Neuregelung zu einer „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ (§ 25 Abs. 3 VwVfG-E) Rechnung getragen wird.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht lediglich eine Verpflichtung der zuständigen (Planfeststellungs-)Behörde vor, beim Vorhabenträger auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung „hinzuwirken“. Ob ein Vorhabenträger einem solchen Hinweis nachkommt oder nicht, hat indes keine weiteren Konsequenzen im Verfahren. Auch die Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in das Ermessen des Vorhabenträgers gestellt.

Dieser Ansatz ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nicht akzeptabel. Die Bundesvereinigung hat daher in ihrer Stellungnahme gegenüber dem BMI eingefordert, dass in Anlehnung an die Regelungen des Baugesetzbuchs gerade für Großvorhaben in Planfeststellungsverfahren eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlich vorgeschrieben werden muss. Eine entsprechende Regelung sollte dann auch im VwVfG im Abschnitt II „Planfeststellungsverfahren“ erfolgen, damit deutlich wird, dass es sich bei der Vorerörterung um einen Verfahrensbestandteil handelt.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf beziehen sich unter anderem auf die „Beteiligung der von einem Vorhaben betroffenen“ (§ 73 Abs. 4 VwVfG-E), auf die „Änderungen bei den Fristenregelungen“ (§ 73 Abs. 6 S. 7 VwVfG-E) sowie auf die auch für Gebietskörperschaften relevante „Zwei-Wochen-Frist für Stellungnahmen“ (§ 73 Abs. 8 VwVfG-E).

Weitere Einzelheiten können der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 02.02.2012 (nebst Gesetzentwurf) entnommen werden. Diese kann bei Bedarf bei der Hauptgeschäftsstelle des

DStGB, Bonner Büro, August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn,
Telefon 0228 / 95 96 2-11,
E-Mail: claudia.wissen@dstgb.de angefordert werden (Az.:
III/2 621-00 Bernd Düsterdiek, 08.02.2012).

Az.: I/1 011-22-1

Mitt. StGB NRW März 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

116 Neue „Plattform erneuerbarer Energien“

Nach dem Vorbild der bereits beim BMWi unter Beteiligung des BMU im letzten Jahr eingerichteten Netzplattform wird das BMU unter Beteiligung des BMWi eine „Plattform erneuerbarer Energien“ gründen, mit der insbesondere die Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die bessere Koordinierung mit dem Netzausbau erfolgen sollen. Ein Steuerungskreis auf Ebene der Staatssekretäre der Bundesregierung unter Leitung von BMWi und BMU soll die Arbeiten zur Umsetzung der Energiewende koordinieren. Bestandteil der Einigung sind schließlich Grundsätze zur Erfolgskontrolle der Energiewende.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern seit langem eine bessere Koordinierung bei der Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung. Das BMU hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund bereits die Beteiligung an der „Plattform erneuerbarer Energien“ zugesagt, deren Gründung nun auch mit dem BMWi abgestimmt ist.

Az.: II/3 811-00

Mitt. StGB NRW März 2012

117 Änderung der Photovoltaik-Förderung

Gemäß dem am 23.02.2012 nach dem Ministergespräch veröffentlichten Ergebnispapier gehen das Bundeswirtschaftsministerium (BWi) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) davon aus, dass der technologische Fortschritt eine Anpassung der EEG-Förderung erfordert, um die von den Stromverbrauchern zu finanzierende EEG-Umlage zu senken. Obwohl die Solarstromvergütung von Ende 2008 bis heute nahezu halbiert worden sei, seien in den letzten beiden Jahren jeweils eine Leistung von rund 7,5 Gigawatt neu installiert worden.

Bereits ab 2017 seien erste Anlagentypen nicht mehr auf eine EEG-Förderung angewiesen. Gemäß dem Konsenspapier wird an dem Grundsatz festgehalten, dass die Förderhöhe sich nach der Zubaumenge richtet. An den Zielkorridor von 2,5 bis 3,5 Gigawatt pro Jahr wird in 2012 und 2013 festgehalten. Danach wird der Zielkorridor um 400 Megawatt pro Jahr abgesenkt; von 2017 an wird er dann 900 bis 1 900 Megawatt betragen. Zur kurzfristigen Nachsteuerung der Vergütung bei Über- oder Unter-

schreitung des Zubaukorridors ist eine Verordnungsermächtigung geplant.

Ab dem 09.03.2012 gibt es nur noch drei Kategorien von Anlagen, deren Vergütungssätze wie folgt abgesenkt werden:

- Bei den Anlagen bis 10 kW: auf 19,5 ct/kWh (Dachanlagen)
- Bei den Anlagen bis 1.000 kW: auf 16,5 ct/kWh (Dachanlagen)
- Bei den Anlagen bis 10 MW: auf 13,5 ct/kWh (Dach- und Freiflächenanlagen)
- Keine Vergütung für Anlagen größer als 10 Megawatt

Ab dem 01.05.2012 ist zur Vermeidung so genannter Jahresendralles eine monatliche Degression von 0,15 Cent vorgesehen. Ab dem 01.01.2013 soll für alle Anlagen, die ab dem 09.03.2012 in Betrieb gehen, nur noch ein bestimmter Prozentsatz der produzierten Strommenge förderfähig sein. Für Dachanlagen bis 10 Kilowatt Leistung sind dies 85 Prozent der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge, für alle anderen Anlagen 90 Prozent. Zur Korrektur von Fehlentwicklungen sollen Nichtwohngebäude, die im Außenbereich neu errichtet werden, nur noch die Vergütung nach dem Tarif für Freiflächen erhalten. Der Begriff der Inbetriebnahme als Fördervoraussetzung soll erst erfüllt sein, wenn das stromerzeugende Modul fest installiert und mit einem Wechselrichter ausgestattet ist.

Zur Vermeidung der massenhaften automatischen Abschaltung älterer Photovoltaik-Anlagen bei Überschreitung einer bestimmten Netzfrequenz (so genannte 50,2 Hertz-Problematik) sollen die Netzbetreiber zur Umrüstung der Wechselrichter verpflichtet und die Anlagenbetreiber zur Duldung dieser Umrüstung verpflichtet werden. Die Umrüstung soll je zur Hälfte über die Netzentgelte und die EEG-Umlage finanziert werden. In § 37 EEG soll klargestellt werden, dass Stromspeicher grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit sind. In das Einspeisemanagement, das den Netzbetreibern ermöglicht, Überkapazitäten gegen Entschädigung vom Netz zu nehmen, sollen ab dem 01.07.2012 auch Anlagen unter 100 Kilowatt einbezogen werden.

Bewertung:

Vor der nun erzielten Einigung hatte Bundeswirtschaftsminister Rösler die Förderung der Photovoltaik als unverhältnismäßig bezeichnet und sich für eine Abkehr der derzeitigen Preissteuerung zugunsten einer Mengensteuerung ausgesprochen. Energieversorger wären dann verpflichtet gewesen, einen bestimmten Teil ihres Stroms aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen. Insoweit hat sich Bundesumweltminister Röttgen mit der grundsätzlichen Beibehaltung des EEG-Regelwerks durchgesetzt.

Die Kommunen sind von den beschlossenen Änderungen in ihrer Funktion als Energieerzeuger (Stadt- und Gemeindewerke, Bürgerkraftwerke) sowie als Energieverbraucher (Energiekosten als großer kommunaler Ausgabenblock) betroffen. Im Grundsatz liegen daher die beschlossenen

Regelungen zur Begrenzung der EEG-Differenzkosten (Unterschied zwischen Marktpreis und Einspeisevergütung) im kommunalen Interesse. Zugleich sind der Vertrauensschutz und die Investitionssicherheit der kommunalen Betreiber von EEG-Anlagen zu berücksichtigen.

Das BMU hat bereits die letzte gesetzgeberische Anpassung der EEG-Vergütung durch ein Rechtsgutachten zur Reichweite des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbotens abgesichert. Danach ist das Vertrauen potenzieller Investoren umso weniger schutzwürdig, je mehr die geltenden Fördersätze politisch umstritten sind. Die grundsätzliche Beibehaltung der EEG-Förderung trägt jedenfalls dem Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber besser Rechnung als die vom BMWi zunächst favorisierte Mengensteuerung. Hervorzuheben ist, dass der Bezugspunkt der Degression das Datum der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist. Die Vergütung des Stroms zum jeweils geltenden Satz ist dann 20 Jahre lang garantiert.

Die geplante Regelung zur 50,2-Hertz-Problematik betrifft die Kommunen auch als Betreiber der Verteilnetze, in die der dezentral erzeugte Solarstrom eingespeist wird. Die Umrüstung der Gleichrichter müssen sie zur Hälfte finanzieren, können diese Kosten aber im Grundsatz über die Netzentgelte refinanzieren.

Az.: II/3 811-00

Mitt. StGB NRW März 2012

118 Sonderheft des BMWi zur Energiewende

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Sonderheft in der Reihe „Schlaglichter der Wirtschaftspolitik“ zur Energiewende in Deutschland veröffentlicht. Das Heft mit dem Titel „Die Energiewende in Deutschland - Mit sicherer, bezahlbarer und umweltschonender Energie ins Jahr 2050“ fasst die Fakten der bereits beschlossenen Weichenstellungen und die nächsten Schritte beim Umbau der Energieversorgung zusammen.

Das Sonderheft erfasst und erläutert die fünf Kernbereiche der Energiewende, d.h. Stromnetze, Gas- und Kohlekraftwerke, Energieeffizienz, Energieforschung und erneuerbare Energien und thematisiert neben europäischen und internationalen Aspekten auch die Kosten der Energiewende.

Das Sonderheft ist unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=475210.html> abrufbar.

Az.: II/3 811-00

Mitt. StGB NRW März 2012

119 Fachtagung „Aktuelle Studien zum Netzausbau“

Das Bundesumweltministerium veranstaltet am 15. März 2012 in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und der Deutschen Umwelthilfe e.V. eine Fachtagung zum Thema „Von der Forschung zur Anwendung: Aktuelle Studien zum Netzausbau“.

Die Tagung stellt die Ergebnisse verschiedener Forschungsvorhaben, die sich mit ökonomischen, technischen, ökologischen und gesellschaftlichen Fragen des Stromnetzausbaus in Deutschland und den Nachbarländern beschäftigt. Weitere Informationen zu der Tagung können Sie unter der Internetadresse: www.bmu.de/erneuerbare_energien/doc/48358.php abrufen.

Az.: II/3 811-00

Mitt. StGB NRW März 2012

120 Erdrosselnde Wirkung der Spielgerätesteuern

Lässt bereits die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der maßgeblichen kommunalen Vergnügungssteuersatzung den hinreichend sicheren Rückschluss zu, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer nicht erdrosselnd wirkt, so bedarf es zur Beurteilung dieser Frage keiner weiteren Ermittlungen zur Ertragslage der Aufsteller im Satzungsgebiet. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 26.10.2011 9 B 16.11 entschieden und damit eine Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil des OVG Münster vom 23.11.2010 14 A 2442/08 verworfen.

Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass die erdrosselnde Wirkung eines Steuersatzes keineswegs ausschließlich auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Daten von Unternehmen im Geltungsbereich der Vergnügungssteuersatzung beurteilt werden kann. Vielmehr könne auch der Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Betriebe im Gemeindegebiet und der aufgestellten Spielgeräte indizielle Bedeutung zukommen.

Es sei eine Frage der Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch das Tatsachengericht, ob im Einzelfall ein solches Indiz auch ohne Hinzutreten weiterer Erkenntnisse über die Ertragslage einzelner Betriebe hinreichend sichere Rückschlüsse auf eine fehlende Erdrosselungswirkung zulasse. Die Frage, wie breit die Datenbasis sein müsse, um repräsentative Aussagen treffen zu können, lasse sich nicht allgemein beantworten, sondern hänge von den konkreten Gegebenheiten im Satzungsgebiet der Gemeinde ab.

Az.: IV 933-00

Mitt. StGB NRW März 2012

121 Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen - Gute Beispiele 2012“

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) ruft auch in diesem Jahr Deutschlands Städte und Gemeinden zur Teilnahme am Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen - Gute Beispiele“ auf. Der Wettbewerb findet in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) statt und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gefördert.

Im Rahmen dieses Wettbewerbs prämiert die dena vorbildliche kommunale Projekte zur Steigerung der Energie-

effizienz auf der Nachfrageseite. Ausgezeichnet werden Maßnahmen, die in besonderer Weise vorbildlich, übertragbar und nachhaltig sind. Mit der Auszeichnung sollen vorbildliche Energieeffizienzprojekte sichtbar gemacht und die Kommunikation mit Kommunen sowie kommunalen Einrichtungen und Betrieben gestärkt werden.

Gesucht sind erfolgreiche Energieeffizienzprojekte beispielsweise von Verwaltungen, Rathäusern, Schulen, Kitas und Werkstätten oder auch aus dem Bereich der kommunalen Straßenbeleuchtung. Um sich zu qualifizieren, müssen die Beiträge den Anforderungen des Labels „Good Practice Energieeffizienz“ der dena entsprechen, deutliche Einsparungen erreicht haben sowie bereits evaluiert sein.

Teilnehmen können Kommunen jeder Größe sowie kommunale Einrichtungen und Betriebe, die zu mindestens zu zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand sind. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine fachkundige Jury mit unabhängigen Vertretern aus Politik, Verbänden, Medien und Kommunen sowie der dena. Der Wettbewerb ist mit einem Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro dotiert. Die Preisträger werden im Rahmen des dena-Energieeffizienzkongresses, der vom 18.-19. September 2012 in Berlin stattfindet, prämiert.

Für die Darstellung des Wettbewerbsbeitrags können vorhandene Informations- und Bildmaterialien verwendet werden, welche das Projekt detailliert beschreiben. Unter www.energieeffizienz-online.info finden sich alle Unterlagen und Informationen zum Wettbewerb, unter anderem auch ein Online-Bewerbungsformular.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW März 2012

122 Grenzpreise für Konzessionsabgaben im Jahr 2012

Das Statistische Bundesamt hat die Grenzpreise für die Zahlung von Konzessionsabgaben im Jahr 2012 bekannt gegeben. Der Grenzpreis Strom beträgt 10,66 Cent, der Grenzpreis Gas 3,74 Cent.

1. Grenzpreis Strom

Der Grenzpreis Strom für das Jahr 2012 beträgt 10,66 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2010.

Der Grenzpreis betrifft Lieferungen an Sondervertragskunden. Nach § 2 Abs. 4 KAV dürfen Konzessionsabgaben für Strom an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, wenn der Preis für die Lieferung bestimmte Grenzpreise unterschreitet.

Der Grenzpreis ist gesetzlich definiert als Durchschnittserlös der Versorgungsunternehmen je Kilowattstunde Strom, berechnet aus den Stromlieferungen an alle Sondervertragskunden. Er dient den Gemeinden und den Energieversorgungsunternehmen als Grundlage zur Berechnung der Konzessionsabgaben.

Mit 10,66 Cent je Kilowattstunde lag der Grenzpreis im Jahr 2010 1,1 % über dem des Jahres 2009. Der Durchschnittserlös an alle Letztverbraucher belief sich im Jahr 2010 auf 13,18 Cent je Kilowattstunde, das war ebenfalls ein Plus von 1,1 % gegenüber 2009. Bei der Abgabe an Tarifkunden (Haushalte und Kleinstverbraucher) erlösten die Versorgungsunternehmen 2010 im Durchschnitt 18,46 Cent je Kilowattstunde, das waren 3,9 % mehr als 2009.

2. Grenzpreis Gas

Der Grenzpreis für Gaslieferungen an Sondervertragskunden beträgt 3,74 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei ebenfalls der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2010. Damit ist der Grenzpreis um 10,5 % gegenüber 2009 gesunken - damals betrug er noch 4,18 Cent je Kilowattstunde.

Bei der Abgabe an die privaten Haushalte erlösten die Versorgungsunternehmen 2010 im Durchschnitt 4,92 Cent je Kilowattstunde, 12,9 % weniger als 2009. Der Durchschnittserlös aus der Gasabgabe an die Industrie belief sich 2010 auf 2,93 Cent je Kilowattstunde. Das ist ein Minus von 7,0 % gegenüber 2009.

Für die Berechnung des Grenzpreises beim Gas ist § 2 Abs. 5 KAV maßgeblich. Danach gilt: Bei Gasversorgungsunternehmen, die vor 1992 keine Sonderkunden versorgt haben, ist als Basis der Durchschnittserlös aus den Lieferungen an alle Letztverbraucher gemäß amtlicher Statistik im Jahr der Aufnahme der Versorgung von Sonderkunden maßgebend. Der Grenzpreis wird ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei den übrigen Gasversorgungsunternehmen ist die Basis für die Berechnung des Grenzpreises laut § 2 Abs. 5 Nr. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung 1,5 Cent/kWh.

Das Statistische Bundesamt weist - wie in den Jahren zuvor - darauf hin, dass die genannten Werte vorläufig sind.

Die Grenzpreise sind im StGB NRW-Intranetangebot für Mitgliedskommunen unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW März 2012

123 Haushaltsstatus der NRW-Kommunen zum 31.12.2011

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat jetzt die aktuellen Daten zum Haushaltsstatus der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Danach hatten von den Kommunen in NRW zum Stichtag 31.12.2011 lediglich 11 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. In 123 Kommunen konnte ein fiktiver Haushaltsausgleich, d. h. ein Haushaltsausgleich durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage, erreicht werden. In 119 Städten, Gemeinden und Gemeindever-

bänden erfolgte eine genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Insgesamt befanden sich 177 Kommunen in der Haushaltssicherung. In 33 Kommunen sind die Haushaltssicherungskonzepte genehmigungsfähig, 144 verfügen über nicht genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzepte, d. h. sie befinden sich im Nothaushaltsrecht.

In 42 Kommunen droht im Finanzplanungszeitraum die Überschuldung.

Nach Auswertung der Ergebnisse der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen Mitgliedstädten und -gemeinden werden wir im Frühjahr eine Aussage zu dem erwarteten Haushaltsstatus der Mitgliedskommunen für das laufende Jahr treffen können.

Az.: IV/1 900-08

Mitt. StGB NRW März 2012

124 Stromunterbrechung mit Ausgleich bei energieintensiven Industrien

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 24. Januar 2012 den Entwurf einer Verordnung zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 EnWG vorgelegt. Die Netzbetreiber haben danach im Krisenfall die Möglichkeit zur Zwangsabschaltung. Insbesondere industrielle Lasten sollen dabei kurzfristig abgeschaltet werden können, um größere Störungen des Netzes zu verhindern. Die Kosten für solche Unterbrechungen sollen auf das Netzentgelt umgelegt werden, das in den Strompreis fließt.

Die Verordnung sieht vor, energieintensive Industrien für die Bereitschaft kurzfristige Stromunterbrechungen zu dulden, eine Entschädigung zu zahlen. Der Entwurf führt hierfür drei Vergütungsstufen vor und zwar je nach Höhe der abzuschaltenden Leistung. Für 150 MW gibt es 60.000 Euro, für 100 MW 45.000 Euro und für 50 MW 30.000 Euro. Wie oft und wie lange unterbrochen werden darf, ist minutengenau festgelegt. Die Bundesnetzagentur soll jährlich über die Entwicklung berichten.

Hintergrund der Verordnung ist die Erhaltung der erforderlichen Netzstabilität, die durch schwankende Stromaufkommen aus erneuerbaren Energien gefährdet sein kann. Den Netzbetreiber wird gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG die Möglichkeit eingeräumt durch marktbezogene Maßnahmen Gefährdungen oder Störungen des Netzbetriebs zu beseitigen. Eine aktive Verbrauchssteuerung der Netzbetreiber wird u.a. durch vertragliche Vereinbarungen über die so genannten Lastabwürfe mit der energieintensiven Industrie möglich gemacht. Die durch die Verordnung festgelegten Entschädigungsbeiträge würden künftig die Preise und Konditionen für Lieferunterbrechungen mit der Großindustrie verbindlich festlegen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

125 Kompensation stillgelegter Atomkraftwerke durch Ökostrom

Laut einer durch die Bundestagsabgeordnete Bärbel Höhn (Bündnis 90/Die Grünen) in Auftrag gegebenen Analyse über die Auswirkung der AKW-Stilllegungen wurden in dem Zeitraum März bis Dezember 2011 etwa drei Viertel der weggefallenen AKW-Leistung im Inland kompensiert. Einen maßgeblichen Anteil daran haben die Erneuerbaren Energien, deren Anteil an der Stromerzeugung sich auf 20 Prozent im Verhältnis zum Vorjahr erhöht hat.

Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass der Strombedarf in Deutschland aus eigener Erzeugung überwiegend aus Erneuerbaren Energien und fossilen Kraftwerken abgedeckt werden könne. Der zu Beginn der Energiewende befürchtete Stromengpass sei nicht zu erwarten. So sei insbesondere der Import von Atomstrom kaum noch erforderlich. Die durchschnittliche Ersatzleistung aus dem Ausland liege derzeit bei 1,5 Atomkraftwerken. 4,5 der insgesamt 6 Ende März 2011 still gelegten Atomkraftwerke und damit eine Erzeugungskapazität von 6,3 Gigawatt (GW) werden im Inland kompensiert. Vor allem die Stromerzeugung durch den starken Ausbau von Windenergie und Photovoltaik haben zu dem Ergebnis beigetragen. Hinzukomme, dass der Stromverbrauch in Deutschland leicht gesunken sei.

Nicht in der Studie thematisiert wird dagegen der Umgang mit den fehlenden Netzkapazitäten für die Einspeisung erneuerbarer Energien und dem damit verbundenen Bedarf der Energieeffizienzsteigerung und des Ausbaus der Stromnetze. Ebenfalls fehlen Ansätze zu den Erfordernissen für den Im- und Export von Strom, wie beispielsweise dem Ausbaubedarf von Kuppelstellen und Stromspeichern.

Die Auswertung basiert auf Daten des europäischen Verbandes der Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E (www.entsoe.eu).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

126 Anpassung der EEG-Fördersätze und Ausbau analog zur Netzkapazität

Die Fördersätze des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes sollen laut Bundesumweltminister Röttgen künftig monatlich statt halbjährlich angepasst werden. Dagegen sollen die Förderkürzungen weiter bei maximal 24 Prozent bestehen bleiben. Auch die Deutsche Energie-Agentur (Dena) bringt sich in die Diskussion ein und spricht sich dafür aus, den Ausbau der erneuerbaren Energien stärker an den vorhandenen Netzkapazitäten zu orientieren.

Die Dena schlägt vor, den absehbaren Zubau Erneuerbarer Energien auf der Basis des Netzentwicklungsplans zu steuern, den die Bundesregierung in diesem Frühjahr vorlegen wird. Dieser beinhaltet die Stromleitungen, die mit der Energiewende gebaut werden müssen. Dena-Geschäftsführer Kohler betont, dass eine Steuerung des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren erforderlich sei, die

sich an objektiven energiewirtschaftlichen Parametern orientiert.

Die aus kommunaler Sicht entscheidende Frage, welche Rolle die kommunalen Verteilnetze bei der Steuerung des Ausbaus Erneuerbarer Energien haben werden, wird hierbei offen gelassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den angesprochenen Netzentwicklungsplan, der vornehmlich den Ausbau von Übertragungsnetzen zum Gegenstand hat. Gerade die dezentralen Erzeugungskapazitäten sollten bei der Diskussion Berücksichtigung finden, um die Kommunen an der aus Erneuerbaren Energien hervorgehenden Wertschöpfung teilhaben zu lassen. Die anvisierte Umgestaltung des Fördersystems muss dabei möglichst schonend erfolgen. Sowohl Investitionen von Kommunen als auch kommunaler Unternehmen in Erneuerbare Energien müssen dabei geschützt werden.

Bundeswirtschaftsminister Rösler hat am 23.01.2012 einen eigenen Gesetzesentwurf zur Kürzung der Solarförderungen vorgelegt. Dieser sieht eine Begrenzung des Baus von Solaranlagen auf jährlich 1000 Megawatt vor. Je nach Zubau sollen Kürzungen von bis zu einem Drittel im Jahr erfolgen. Ein entsprechender Kabinettsbeschluss wird laut Bundeswirtschaftsministerium im Februar angestrebt.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

127 Förderung von Mini-KWK-Anlagen mit neuen Richtlinien

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat neue Richtlinien für die Förderung von Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 Kilowatt (kW) erlassen. Es hat damit das im Jahr 2010 eingestellte Förderprogramm von sog. „Mini-KWK-Anlagen“ wieder aufgenommen. Die Wiederaufnahme der Förderung entspricht den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, sowie des Verbandes kommunaler Unternehmen, die im Vorfeld zu der im letzten Jahr angekündigten und am 14. Dezember 2011 beschlossenen Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) erhoben wurden. Allerdings fällt sowohl die Höhe der Förderung für Mini-KWK-Anlagen als auch deren Dauer im Hinblick auf erheblich gestiegenen Investitionskosten zu gering aus. Die Förderkriterien sind dagegen zu hoch angesetzt.

Anders als das im September 2008 aufgelegte und im Jahr 2010 ausgesetzte Förderprogramm, welches den Einsatz von Kleinst-Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt mit Investitionszuschüssen unterstützte, sollen nach dem jetzigen BMU-Entwurf nur Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 Kilowatt gefördert werden. Das Förderprogramm wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) administriert. Ab 01.04.2012 können dort Anträge eingereicht werden.

Doch Voraussetzung für eine Förderung ist das Erfüllen anspruchsvoller Effizienzanforderungen der Anlagen: So

können nur neue Mini-Blockheizkraftwerke bis 20 kW in Bestandsbauten einen einmaligen Investitionszuschuss erhalten, der nach der elektrischen Leistung der Anlagen gestaffelt ist. Sehr kleine, für Ein- und Zweifamilienhäuser geeignete Anlagen mit einer Leistung von 1 kW erhalten 1.500 €, große Anlagen mit 19 kW 3.450 €. Die Absenkung der Fördersätze gegenüber dem Programm von 2008 wurde zuvor bereits angekündigt. Eine signifikante absatzsteigernde Wirkung kann damit jedoch nicht erreicht werden.

Gefördert werden nur Anlagen, die die EU-Vorgaben zur Primärenergieeinsparung deutlich übertreffen und zudem über Wärmespeicher, separate Wärmemengenzähler und Smart Meter verfügen. Die Primärenergieeinsparung muss für Anlagen kleiner 10 kW mindestens 15 % und für Anlagen von 10 kW bis einschließlich 20 kW mindestens 20 % betragen. Außerdem ist ein Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 85 % einzuhalten.

Zwar steht die Mini-KWK nur für einen kleinen Teil des gesamten KWK-Einsatzspektrums, doch handelt es sich um eine wichtige Säule des KWK-Ausbaus, dessen CO₂-Senkungspotential genutzt werden muss.

Doch bei den Mini-KWK handelt es sich nur um einen Teil der KWKG-Novellierung. Insgesamt liegt das KWK-Ausbaziel der Bundesregierung bei 25 Prozent bis zum Jahr 2020. Eine kurze Übersicht über weitere Änderungsvorschläge des KWKG findet sich in der Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=462020.html>.

Der Gesetzesentwurf des KWKG selbst ist abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesetzentwurf-novellierung-kwk-gesetz,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

128 Aktuelle Stunde im Bundestag zur Energiepolitik

Bundesumweltminister Röttgen und Bundeswirtschaftsminister Rösler zeigten sich in der Bundestagsdebatte einig in Punkto Energiewende. Sie werde erfolgreich umgesetzt, Versorgungssicherheit, Netzstabilität und stabile Preise seien das Ergebnis.

Hinsichtlich der EEG-Förderung und der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie werde man gemeinsam zum Ziel kommen. Die von der kommunalen Seite geäußerte Kritik an der fehlenden Koordination und Steuerung der Energiepolitik unter Einbindung aller Akteure, der enorme Ausbaubedarf der Netze, insbesondere der Verteilnetze, fehlende Anreize zur Schaffung von Akzeptanz vor Ort, wurde auch von der Opposition aufgenommen.

Ausbau Erneuerbarer Energien

Die Grünen, die die Debatte im Bundestag einberiefen, kritisierten einen Stillstand der Energiepolitik hinsichtlich

der energetischen Einsparung, Energieeffizienz und des Ausbaus Erneuerbarer Energien. 20 Prozent der Stromerzeugung werde derzeit aus Erneuerbaren Energien hergestellt. Daran hingen 400.000 Arbeitsplätze. Der Ausbau Erneuerbarer Energien würde zur Stabilisierung der Stromversorgung und zur Stabilisierung des Strompreises beitragen. Laut Bundesumweltminister Röttgen werde dagegen Mitte dieses Jahres die EEG-Vergütung für Photovoltaik um mehr als 50 Prozent gesenkt, um eine Überförderung zu vermeiden. Rösler und Röttgen zeigten sich in diesem Punkt nun einig.

Aus kommunaler Sicht muss die Umgestaltung der geplanten Fördersysteme des EEG maßvoll geschehen, um das Vertrauen in Bezug auf bereits getätigte Investitionen von Kommunen und kommunalen Unternehmen und damit im Zusammenhang stehende Arbeitsplätze zu schützen. Der Ausbau dezentraler Erzeugungskapazitäten darf jedoch aus kommunaler Sicht durch die Änderung der EEG-Umlage nicht behindert werden. Der Einspeisevorrang und die Eigenverbrauchsregelung im EEG sollten als Grundsätze erhalten bleiben.

Netzausbau

In der Debatte machte die Opposition auf den dringenden Ausbedarf der Netze und die damit einhergehende schwankungsfreie Energieerzeugung aufmerksam. Hier bestehe dringender Handlungsbedarf. Laut SPD-Fraktionsvorsitzendem Steinmeier habe es in dem letzten Jahr allein 900 Eingriffe zur Netzstabilisierung gegeben. Der Ausbedarf sei enorm. Beispielsweise sei in Schleswig-Holstein von rund 700 km erforderlichen Stromnetzen erst 30 km ausgebaut worden.

Der angegebene Ausbaubedarf darf sich jedoch nicht nur auf die Übertragungsnetze beschränken. Vielmehr müssen die Verteilnetze in den Fokus genommen werden, die den Strom letztendlich zu den Abnehmern transportiert. Allein 80 Prozent der Erneuerbaren Energien können auf der Ebene der Verteilnetze eingespeist werden. In Anbetracht des drohenden Zeitverzugs muss über eine schnellere Kostenanerkennung im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung nachgedacht werden. Daneben sollte der Ausbaubedarf durch die Förderung von Speichertechnologien und durch intelligente Netze erheblich reduziert werden.

Energieeffizienz: Energetische Gebäudesanierung

Insbesondere die energetische Gebäudesanierung war aufgrund des sich im Vermittlungsausschuss befindlichen Gesetzes zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierung an Wohngebäuden ein viel diskutiertes Thema in der Debatte. Die Mittel aus dem KfW-Gebäudesanierungsprogramm fallen künftig statt der angekündigten 1,5 Milliarden Euro auf 900 Millionen Euro. Der Vermittlungsausschuss befindet sich noch immer in der zweiten Verhandlungsrunde. In der Sitzung vom 08.02.2012 wurde die Entscheidung erneut vertagt. Ein Termin steht noch nicht fest.

Die in dem Gesetz vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen kommen jedoch nicht den Kommunen zu Gute, sondern lediglich den privaten Hauseigentümern, die

einen Großteil der Sanierungskosten absetzen können. Die Energetische Gebäudesanierung ist auch aus kommunaler Sicht aufgrund seiner Energieeffizienzsteigerung für die Erreichung der Energiewende unverzichtbar. Allerdings muss die Förderung massiv erhöht werden. Im Hinblick auf das von der Bundesregierung festgelegte Ziel einer Sanierungsquote von 2 Prozent, wird ein Fördervolumen von jährlich fünf Milliarden nötig sein. Dies muss jedoch durch direkte Investitionen erfolgen und darf nicht über steuerliche Erleichterungen zulasten der öffentlichen Haushalte geschehen.

Bewertung

Aus der Bundestagsdebatte geht deutlich hervor, dass es an einer Steuerung und Koordinierung der Energiewende fehlt. So wurde von der Opposition zu Recht das bisher fehlende Monitoring kritisiert, in dem die Ziele der Energiewende evaluiert werden sollen. Die Energiegesetze wurden zwar auf den Weg gebracht, sie müssen nun jedoch an die tatsächlichen und wirtschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

Aus kommunaler Sicht ist eine enge Abstimmung aller beteiligten Energieakteure, insbesondere der Kommunen, ihrer Stadtwerke und den Bürgern und Bürgerinnen im Rahmen einer gemeinsamen nationalen Plattform zu fordern.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW März 2012

129

Pressemitteilung: Kommunaler Finanzausgleich unausgewogen

Anlässlich der heutigen Anhörung im NRW-Landtag zum GFG 2012 hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes als unzureichend und unausgewogen kritisiert: „Das Grundproblem ist sicherlich die unzureichende Finanzausstattung der kommunalen Familie insgesamt“. Trotz der Höchststände bei den Steuereinnahmen reichten die Zuweisungen des Landes bei den meisten Kommunen nicht aus, um selbst bei sparsamster Haushaltsführung den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Hinzu treten die zunehmenden Ungleichgewichte in der Verteilung der Schlüsselzuweisungen des Landes. „Die Menschen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden eklatant von der allgemeinen Entwicklung der Landeszuweisungen abgekoppelt“, machte Schneider deutlich. Wohl sind von 2000 bis 2012 die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Kreise von rund 272 Euro pro Einwohner auf 281 Euro pro Einwohner gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 3,4 Prozent. Im selben Zeitraum wuchsen die Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte aber um 48,7 Prozent - von 291 Euro pro Einwohner auf 360 Euro pro Einwohner.

Dabei lässt sich dieses Auseinanderdriften nicht mit einer für den kreisfreien Raum nachteiligen Entwicklung der Steuereinnahmen erklären. Diese verläuft seit 2000 nahe-

zu parallel zum kreisangehörigen Raum, wobei die Steuereinnahmen pro Einwohner in den großen Städten deutlich höher sind als in den kreisangehörigen Kommunen. Auch der Hinweis auf die stark steigenden Sozialaufwendungen taugt nicht als Erklärung, so Schneider. Zwar seien die Sozialkosten Hauptursache für die Misere der Kommunalfinanzen. Jedoch falle der prozentuale Anstieg im kreisangehörigen Raum eher noch höher aus als in den Großstädten.

„Dies zeigt, dass es ein grundsätzliches Problem in den Strukturen des kommunalen Finanzausgleichs gibt“, erklärte Schneider. Da zur Abschätzung des Finanzbedarfs die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen herangezogen würden, auf der anderen Seite aber das Einnahmepotenzial so berechnet werde, dass ein großer Teil der realen Steuerkraft der Großstädte unberücksichtigt bleibe, sei eine Entwicklung zulasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorprogrammiert.

„Das Land hat an den entscheidenden Stellen Grundsatzentscheidungen getroffen, die in ihrem Zusammenwirken den kreisangehörigen Raum ausbluten lassen“, hob Schneider hervor. Das Land sollte deshalb nicht abwarten, bis der Verfassungsgerichtshof NRW entscheidet über die Klagen von 45 Kommunen, ob hier bereits die Grenze zur Verfassungswidrigkeit überschritten ist. „Das Parlament hat es selbst in der Hand, aus den vorliegenden Daten die richtigen Schlüsse zu ziehen und die Verteilungsparameter im GFG zu korrigieren“, sagte Schneider.

Az.: IV Mitt. StGB NRW März 2012

Schule, Kultur und Sport

130 Evaluation des EU-Schulobstprogramms NRW

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen haben mit Presseerklärung vom 27.02.2012 mitgeteilt, dass das EU-Schulobstprogramm in Nordrhein-Westfalen seit dem März 2010 vom Institut für Lebensmittel- und Ressourcenökonomik der Universität Bonn und dort vom Lehrstuhl für Marktforschung der Agrar- und Ernährungswirtschaft begleitet und evaluiert werde. In einer umfangreichen Studie seien Schülerinnen und Schüler angeschrieben, Lehrkräfte interviewt, Kinder und Eltern befragt und der Verzehr von Obst und Gemüse vor und nach einem Jahr Schulobstprogramm verglichen worden.

Die Ergebnisse würden zeigen, dass sowohl ein gesundes Angebot an Obst und Gemüse sowie die Einbindung der Thematik in den Unterricht und darüber hinausgehende pädagogische Begleitaktionen wichtig seien, um das Ernährungsverhalten der Schülerinnen und Schüler positiv zu beeinflussen. Durch die Kombination beider Aspekte,

Ernährungsbildung und der einfache und regelmäßige Zugang zu Obst und Gemüse, sei das Programm erfolgreich.

Die Studie liefere wichtige Anhaltspunkte für die erfolgreiche Fortführung des Programms. Sie gebe Hinweise, wie das Schulobstprogramm optimiert werden könne und an welchen Punkten festgehalten werden sollte. Insgesamt sei die Ausrichtung und Durchführung des Programms bestätigt worden. Vor diesem Hintergrund hat das Verbraucherschutzministerium darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, das Programm zu verstetigen und dauerhaft an nordrhein-westfälischen Grundschulen durchzuführen. Im nächsten Schuljahr werde das Programm fortgesetzt.

Der 40 Seiten umfassende Bericht zur Evaluation des EU-Schulobstprogramms NRW im Schuljahr 2010/2011 kann abgerufen werden unter www.schulobst.nrw.de.

Az.: IV/2 241-13 Mitt. StGB NRW März 2012

131 NRW fördert Digitalisierung kleiner Kinos

Das Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien hat mit Presseerklärung vom 09.02.2012 darauf hingewiesen, dass das Land Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der Film- und Medienstiftung NRW ein Förderprogramm zur Umrüstung kleiner Kinos auf digitale Projektionstechnik auflege. Die Landesregierung stelle dafür drei Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung. Bis Ende 2013 sollten rd. 150 Leinwände in Nordrhein-Westfalen im Zuge dieses Programms umgerüstet werden.

Mit einer Förderung von bis zu 20.000 Euro pro Leinwand sei das Investitionsprogramm eine nachhaltige Unterstützung für das lokale Kulturangebot und die kleinen Filmtheater. Das neue Investitionsprogramm ergänze die bisherige Unterstützung der Kinodigitalisierung durch die Film- und Medienstiftung NRW. Zielgruppe des Förderprogramms seien Kinos mit maximal 6 Leinwänden. Gefördert würde die erstmalige Ausrüstung eines Filmtheatersaals mit digitaler Projektionstechnik. Die Mittel aus dem NRW-Programm könnten mit den Förderungen durch die Filmförderungsanstalt (FFA) und den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) kombiniert werden.

Die entsprechende Förderrichtlinie und die Antragsformulare könnten ab März bei der Film- und Medienstiftung NRW heruntergeladen werden (www.filmstiftung.de). Zuständig für die Abwicklung des Programms seien die fünf Bezirksregierungen. Das Förderprogramm ende am 31. Dezember 2013.

Az.: IV/2 485 Mitt. StGB NRW März 2012

132 Einführung in das Internetportal Archive in NRW

Das LWL-Archivamt für Westfalen hat auf das Fortbildungsprogramm für das erste Halbjahr 2012 hingewiesen. Danach findet u.a. am 23. April 2012 das Seminar „Einführung in das Internetportal „Archive in NRW“ statt. Das Internetportal „Archive in NRW“ bietet ab sofort die Möglichkeit, neben Bestandsübersichten und Findbüchern auch digitalisiertes Archivgut mit Hilfe des sog. DFG-Viewers online zu präsentieren.

In der eintägigen Fortbildung würden Kommunalarchive eine Einführung dazu erhalten, wie sie Kontakt- und Benutzungsinformationen, Öffnungszeiten und Veranstaltungshinweise für ihr Archiv über das Content-Management-System NPS einpflegen könnten. Darüber hinaus würden die Importmöglichkeiten für Bestandsübersichten, Findbücher (SAFT, EAD) und Archivalien-Digitalisate (METS) vorgestellt.

Die Fortbildung erfolge an Computerarbeitsplätzen, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt an der praktischen Umsetzung des Gelernten gehen könnten. Das Seminar findet am 23. April 2012 in den Räumlichkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 10 begrenzt. Es wird ein Kostenbeitrag von 15 Euro erhoben. Der Anmeldeanschluss ist der 26. März 2012. Anmeldung im Internet unter www.lwl-archivamt.de.

Az.: IV/2 480 Mitt. StGB NRW März 2012

133 Broschüre „Sportplatzbau und -erhaltung“

Der Deutsche Fußball-Bund hat auf die Broschüre „Sportplatzbau und -erhaltung“ hingewiesen. Laut einer Erhebung des Instituts für Demoskopie in Allensbach würden in Deutschland rd. 16 Millionen Menschen regelmäßig Fußball spielen. Die Grundlage dafür böten ca. 50.000 Sportplätze. Angesichts der steigenden Zahlen beim Mädchen- und Frauenfußball werde der Bedarf nach funktionstüchtigen Spielflächen weiter zunehmen. Auch ältere Fußballer würden immer länger im Wettbewerb Fußball spielen wollen und bräuchten dafür Sportplätze.

Die Broschüre „Sportplatzbau und -erhaltung“ richtet sich daher sowohl an Planer und Architekten, Baufirmen, öffentliche und private Platzpfleger, Verantwortliche in Kommunen und Vereinen. Zum Themenbereich würden die Sportplatzplanung, der Bau von Rasenflächen, die Pflege und Erhaltung von Rasenflächen sowie Planung und Bau von Tennen-, Kunststoff-, Kunststoffrasen- und Sandsportflächen gehören. Allein 75 Seiten seien der Rasenpflege gewidmet.

Die Broschüre kann zum Preis von 24,95 Euro plus Versandkosten über den Deutschen Fußball-Bund (Otto-Fleck-Schneise, 60528 Frankfurt, Stichwort „Broschüre Sportplatzbau“) bezogen werden. Eine PDF-Version ist als Download auf der DFB-Internetplattform, www.dfb.de, hinterlegt.

Az.: IV/2 382-11 Mitt. StGB NRW März 2012

134 Fachtagung des WFLV zu Leichtathletikanlagen

Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband e.V. hat auf die Fachtagung „Leichtathletikanlagen Planung, Ausbau, Ausstattung, Pflege und Nutzung“ am 10. März 2012, in der Sportschule Wedau, Duisburg, hingewiesen.

Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband e.V. möchte diese Veranstaltung auch für interessierte Fachvertretungen aus den Städten und Gemeinden öffnen.

Hintergrund sei die Bereitstellung einer Informations- und Kommunikationsplattform für alle, die mit der Planung, dem Ausbau, der Ausstattung, der Pflege und der Nutzung von Leichtathletikanlagen befasst seien. Der Verband habe dazu eine Fachbroschüre veröffentlicht, die er vorstellen und in die Tagungsunterlagen einbringen möchte.

Die Veranstaltung findet am 10. März 2012 in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr statt. Die fachliche Leitung liegt bei Herrn Klaus Trojahn. Dieser wird auch zu den Planungsgrundlagen für Leichtathletikanlagen referieren.

Die Seminargebühr beträgt 10 Euro pro Person.

Die Anmeldung ist zu richten an: Online-Anmeldung: www.sportangebote-wflv.de Direktbuchung 808 (LG-Nr.).

Az.: IV/2 380 Mitt. StGB NRW März 2012

135 2.962 Lehrerinnen und Lehrer neu im Schuldienst

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 13.02.2012 darauf hingewiesen, dass zum 1. Februar 2012 2.962 Lehrerinnen und Lehrer ihren Dienst an Schulen des Landes aufgenommen haben. Außerdem hätten bereits zum jetzigen Zeitpunkt 318 Lehrerinnen und Lehrer ein Stellenangebot in öffentlichen Schulen Nordrhein-Westfalens für den 17. August 2012 unmittelbar vor Beginn des Unterrichts zum neuen Schuljahr angenommen.

Die bisherigen insgesamt 3.280 Einstellungen für das Jahr 2012 würden sich im Einzelnen wie folgt auf die Schulformen verteilen: Gymnasium 893, Gesamtschule 366, Realschule 299, Berufskolleg 306, Förderschule 320, Grundschule 815, Hauptschule 232, Weiterbildungskolleg 43 und Schulversuch Gemeinschaftsschule 6. Aus der Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2012 ergibt sich nicht, wie viele Lehrerinnen und Lehrer aus dem Schuldienst ausgeschieden sind bzw. ausscheiden werden.

Az.: IV/2 211-20 Mitt. StGB NRW März 2012

136 Informationsdossier über das deutsche Bildungssystem

Die Kultusministerkonferenz hat ein aktuelles nationales Dossier zu den Entwicklungen im Bildungswesen veröf-

fentlicht. Es dient als wichtige Orientierungshilfe für all diejenigen, die das bildungspolitische Geschehen, die Strukturen und Entwicklungen in Deutschland verfolgen wollen. Es vermittelt einen Überblick über die Strukturen, Verantwortlichkeiten und Entwicklungen vom Elementarbereich bis zur Weiterbildung, und zwar bis zur Jahresmitte 2011.

Das Dossier bietet darüber hinaus Hintergrundinformationen über die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Dokumentation wird jährlich vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz erstellt. Das Informationsdossier ist im Internet unter www.kmk.org zugänglich oder kann beim Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst der Kultusministerkonferenz per Mail angefordert werden. (Quelle: DStGB Aktuell 0712 vom 17.02.2012)

Az.: IV/2 200-3

Mitt. StGB NRW März 2012

137 Ideen für die Bildungsrepublik

Die Initiative „Deutschland Land der Ideen“ hat den Wettbewerb „Ideen für die Bildungsrepublik 2012“ ausgerufen. Bis zum 2. April 2012 können sich Projekte und Initiativen bewerben, die eine Bildungsidee zur Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche vor Ort fördern, verschiedene Akteure aus der Kinder- und Jugendarbeit, soziale Träger, Vereine, Initiativen und Institutionen, Schulen und Hochschulen vernetzen, in diesem Sinne Vorbildcharakter haben und zur Nachahmung ermutigen und darüber hinaus noch nachhaltig angelegt sind. Nähere Informationen können unter www.bildungsideen.de abgerufen werden. Aus allen Bewerbungen wählt eine Expertenjury 52 Projekte und Initiativen aus, die ab September 2012 Woche für Woche im Rahmen einer individuellen Preisverleihung ausgezeichnet werden.

„Deutschland Land der Ideen“ ist die gemeinsame Standortinitiative von Bundesregierung und deutscher Wirtschaft, vertreten durch den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Ihr Ziel ist es, die Innovationskraft, Kreativität und Ideenvielfalt Deutschlands im In- und Ausland sichtbar zu machen. Der Wettbewerb „Ideen für die Bildungsrepublik“ wird gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Vodafone Stiftung Deutschland getragen. Schirmherrin des Wettbewerbs ist Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Annette Schavan. (Quelle: DStGB Aktuell 0712 vom 17.02.2012)

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2012

138 Anträge für Sekundarschulen und Gesamtschulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 02.02.2012 darauf hingewiesen, dass von den 51 Anträgen für die Errichtung einer Sekundarschule zum kommenden Schuljahr, die bis zum Ende 2011 bei den Bezirksregierungen eingegangen seien, habe das Schulministeri-

um für 50 Anträge grünes Licht gegeben. Genehmigungsbehörde seien laut Schulgesetz die Bezirksregierungen.

Die Genehmigungen seien unter der Voraussetzung erteilt worden, dass im Anmeldeverfahren genügend Schülerinnen und Schüler für die Gründung einer Sekundarschule angemeldet würden. Für die Errichtung seien mindestens drei Parallelklassen mit 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse erforderlich, also mindestens 75 Kinder insgesamt. Auch die genehmigte Zügigkeit hänge von den tatsächlichen Anmeldezahlen ab. Zwei der geplanten neuen Schulen (Borchen, Oerlinghausen) seien aus Verbundschulen hervorgegangen. Für diese gebe es eine besondere Übergangsregelung. Die Genehmigungsbescheide würden in den nächsten Tagen von den Bezirksregierungen versandt. Ein Antrag aus der Kommune Altenbeken konnte noch nicht abschließend bearbeitet werden, weil bestimmte Bedingungen noch nicht erfüllt seien.

Zusätzlich hätten 21 Kommunen bei den Bezirksregierungen einen Antrag für die Gründung einer neuen Gesamtschule zum kommenden Schuljahr gestellt. Über diese Anträge würden die Bezirksregierungen entscheiden.

Die 50 genehmigten Anträge zur Gründung von Sekundarschulen kommen aus folgenden Kommunen:

Regierungsbezirk Arnsberg (18): Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Arnsberg (3), Attendorn, Bochum (2), Breckerfeld, Dortmund, Erwitte/Anröchte, Hamm, Nethphen, Olsberg, Werl, Werne, Wetter, Wickede, Wilnsdorf.

Regierungsbezirk Detmold (7): Vlotho, Extertal/Bartrup/Dörentrup, Oerlinghausen, Lübbecke, Preußisch-Oldendorf, Borchen, Lichtenau.

Regierungsbezirk Düsseldorf (9): Monheim, Kleve, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Alpen, Jüchen, Straelen/Wachtendonk, Issum/Kerken, Essen.

Regierungsbezirk Köln (9): Overath, Nümbrecht, Engelskirchen, Eitorf, Bornheim, Jülich, Nideggen/Kreuzau, Stolberg, Lohmar.

Regierungsbezirk Münster (7): Gelsenkirchen, Münster, Hernten, Drensteinfurt, Ahlen, Sassenberg/Beelen, Nottuln.

Bei dreien dieser 50 handelt es sich um Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft: Breckerfeld, Essen und Nottuln.

Eine neue Gesamtschule wollen folgende Kommunen im kommenden Schuljahr gründen (Stand 2. Februar 2012):

Regierungsbezirk Arnsberg (2): Finnentrop, Menden.

Regierungsbezirk Detmold (4): Harsewinkel, Herzebrock/Clarholz, Paderborn, Salzkotten.

Regierungsbezirk Düsseldorf (2): Kleve, Willich.

Regierungsbezirk Köln (8): Stolberg, Troisdorf, Herzogenrath, Gangelt/Selfkant, Much/Ruppichterath, Rheinbach, Alfter, Windeck.

Datenverarbeitung und Internet

139 Eckpunkte eines E-Government-Gesetzes des Bundes

In einer Sondersitzung wurden dem IT-Planungsrat auf Bundesebene am 30.01.2012 die Eckpunkte eines E-Government-Gesetzes vorgestellt. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren angestoßen. Noch ist unklar, wann ein Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums vorliegen wird. Das Gesetz soll drei Schwerpunkte haben:

- Zulassung sicherer Verfahren zur Ersetzung der Schriftform neben - nicht anstelle - der qualifizierten elektronischen Signatur in § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie in den entsprechenden Querschnittsnormen des SGB I und der Abgabenordnung.
- Implementierung von Normen, die möglichst Ebenen übergreifend den Ausbau von E-Government-Lösungen fördern (sog. Motornormen). Diese betreffen etwa die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung, die elektronische Aktenführung sowie das ersetzende Scannen eines Originaldokuments und die Erleichterung der Vorlage von Nachweisen.
- Diverse Änderungsartikel, welche die Abschaffung bestehender Formerfordernisse betreffen. Ausgewählt wurden die Schriftformerfordernisse danach, ob sie voraussichtlich hohe Akzeptanz im weiteren Gesetzgebungsverfahren finden und somit ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet ist. Erst in einem zweiten Schritt sollen alle übrigen Schriftformerfordernisse - mehrere Tausend allein im Verwaltungsrecht des Bundes - auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und eventuell gestrichen werden.

Außerdem soll das Bundesstatistikgesetz novelliert werden. Hierdurch soll die Nutzung der elektronischen Datenübermittlung im Bereich der Statistik weiter forciert werden. Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber auch Privatunternehmen wären künftig verpflichtet, elektronische Verfahren zur Datenübermittlung zu nutzen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände würden die vorgeschlagenen Regelungen nur gelten, sofern diesen die Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind. Der Gesetzentwurf soll als Artikelgesetz ausgestaltet werden. In Artikel 1 wäre als Stammgesetz ein E-Government-Gesetz vorgesehen. Die weiteren Artikel wären Änderungsartikel an bestehenden Gesetzen. Der Gesetzentwurf bedarf schließlich der Zustimmung des Bundesrates.

Jugend, Soziales und Gesundheit

140

Betreuung unter Dreijähriger mit Migrationshintergrund

Kinder unter 3 Jahren mit Migrationshintergrund werden deutlich seltener in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagesmutter beziehungsweise einen Tagesvater betreut als Kinder ohne Migrationshintergrund. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 02. Februar 2012 mitteilt, lag bundesweit die Betreuungsquote der unter 3-jährigen Kinder mit Migrationshintergrund zum Stichtag 1. März 2011 bei lediglich 14 %. Bei den gleichaltrigen Kindern ohne Migrationshintergrund war sie mit 30 % mehr als doppelt so hoch. Ein bedarfsgerechtes Angebot, das zugleich einen besonderen Fokus auf die Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund richtet, erfordert nicht nur zusätzliche Plätze, sondern insbesondere auch die zusätzliche Gewinnung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte.

Die Betreuungsquote misst den Anteil der Kinder in Kindertagesbetreuung bezogen auf alle Kinder in der jeweiligen Bevölkerung. Bei Kindern unter 3 Jahren lag sie in Deutschland insgesamt bei etwas über 25 %. Einem Kind wird in den Statistiken der Kindertagesbetreuung dann ein Migrationshintergrund zugeschrieben, wenn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, das heißt Mutter und/oder Vater aus dem Ausland stammen. Die Staatsangehörigkeit der Eltern oder des Kindes spielt dabei keine Rolle.

Im Alter von 3 bis 5 Jahren lag die Betreuungsquote von Kindern mit Migrationshintergrund mit 85 % ebenfalls deutlich unter der Quote von Kindern ohne Migrationshintergrund (97 %). Die durchschnittliche Betreuungsquote aller Kinder in dieser Altersgruppe lag bei 93 %. Bei einem Vergleich mit den beiden Vorjahren zeigt sich, dass bei den unter 3-Jährigen die Betreuungsquote gestiegen ist, sowohl bei Kindern mit Migrationshintergrund (+ 3 Prozentpunkte) als auch bei Kindern ohne Migrationshintergrund (+ 5 Prozentpunkte). Die Betreuungsquote bei Kindern zwischen 3 und 5 Jahren ist zwischen 2009 und 2011 weitgehend konstant geblieben. (Quelle: DStGB Aktuell 0612 v. 10.02.2012)

141 Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“ erfolgreich

Mit einer gemeinsamen Pressemitteilung haben das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände das Landesprogramm Jugend in Arbeit plus, das Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Jobeinstieg erleichtern soll, als ein erfolgreiches Instrument zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit herausgestellt. Allein in den vergangenen 18 Monaten

wurden rund 5500 Jugendliche im Rahmen von Jugend in Arbeit plus beraten und mehr als 2500 junge Menschen in eine betriebliche Beschäftigung vermittelt.

Mit dem Programm unterstützen die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter gemeinsam mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern, Koordinatorinnen und Koordinatoren bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie den Unternehmen im Land arbeitslose junge Menschen dabei, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Das Ministerium fördert die Beratung mit jährlich rund acht Millionen Euro mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds. Zusätzlich kann bei Bedarf das betriebliche Beschäftigungsverhältnis mit einem Eingliederungszuschuss der Agenturen für Arbeit und Jobcenter gefördert werden.

In einem gemeinsamen Appell richteten sich das Land, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an die Umsetzungspartner des Programms, die erfolgreiche Arbeit fortzusetzen.

Az.: III 844-1

Mitt. StGB NRW März 2012

142 Kinderarmut bundesweit leicht rückläufig

Die Kinderarmut in Deutschland entwickelt sich zwar insgesamt rückläufig, doch innerhalb der Bundesländer, Landkreise und Städte klaffen die Armutsquoten weit auseinander. Dies geht aus einer am 01. Februar 2012 veröffentlichten Studie der Bertelsmann Stiftung hervor, die erstmals die Armutsquoten für die Altersgruppe der unter Dreijährigen für alle 412 Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland veröffentlicht hat. Die Studie zeigt auch, dass die unter Dreijährigen das höchste Armutsrisiko aller Kinder tragen. Die Studie belegt die Bedeutung der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Bund und insbesondere die Länder sind aufgefordert die Kommunen beim weiteren Ausbau der Kleinstkinderbetreuung finanziell besser zu unterstützen.

Das Ost-West-Gefälle ist nach wie vor stark, hat sich allerdings verringert. Während in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) die Armutsquote bei den unter Dreijährigen um 5,3 Prozentpunkte auf 28,1 Prozent sank, ging im Westen die Quote im selben Zeitraum lediglich um 0,8 Prozentpunkte auf 17,2 Prozent zurück. Insgesamt lebten 2010 in Deutschland 403.000 Kinder unter drei Jahren in Familien, die auf staatliche Grundsicherung angewiesen sind. Das entspricht einer bundesweiten Armutsquote von 19,8 Prozent. Zwei Jahre zuvor hatte die Quote noch bei 21,2 Prozent gelegen. Im Vergleich zur Altersgruppe der unter Dreijährigen ist der Anteil aller Kinder unter 15 Jahren, die in Armut aufwachsen, weitaus geringer: Er lag bundesweit lediglich bei 15,9 Prozent.

Noch größer als zwischen den Bundesländern sind die Differenzen zwischen den Landkreisen und Städten. Demnach stellen sich selbst in dem Bundesland mit der niedrigsten Armutsquote, in Bayern, Lebensverhältnisse von Kindern höchst unterschiedlich dar: So wuchsen nach den

aktuellsten vorliegenden Regionaldaten im Jahr 2009 im Landkreis Freising 2,4 Prozent der unter Dreijährigen in armen Familien auf, in der Stadt Hof hingegen 32,4 Prozent. In allen Bundesländern gibt es Städte, in denen jedes dritte Kind unter drei Jahren in Armut lebt. Im Osten überschreitet die Armutsquote vieler Städte 40 Prozent.

Erstmals weist die Bertelsmann Stiftung exemplarisch nach, dass das Armutsgefälle innerhalb ein und derselben Stadt sogar noch erheblich höher sein kann als zwischen den Regionen. Dies zeigt sich an den Städten Heilbronn (Baden-Württemberg) und Jena (Thüringen), die den von der Bertelsmann Stiftung neu entwickelten SozialraumAtlas KECK zur Betrachtung einzelner Stadtviertel nutzen. Das Ergebnis offenbart eklatante Unterschiede in den Lebensbedingungen der heranwachsenden Generation: In manchen Stadtteilen liegt die Armutsquote von Kindern unter drei Jahren nur bei etwas über einem Prozent, in anderen bei über 50 Prozent. Die Auswertung des SozialraumAtlas soll in beiden Städten in ein Konzept münden, wie durch gezielte Angebote benachteiligte Stadtviertel gefördert werden können. Dabei wird Armut als einer von mehreren Faktoren betrachtet, die die Entwicklungschancen von Kindern stark beeinflussen.

Grundlage der Analyse der Bertelsmann Stiftung ist die Definition, dass Kinder als arm gelten, die in Familien mit Bezug sozialstaatlicher Grundsicherungsleistungen (SGB-II-Bezug) aufwachsen. Die von der Bertelsmann-Stiftung veröffentlichte Studie kann unter www.bertelsmannstiftung.de abgerufen werden.

Az.: III 722

Mitt. StGB NRW März 2012

143 Weiterbildung „Strategien zur Inklusion“

Inklusion ist seit Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Verantwortliche auf allen Ebenen - in öffentlichen Institutionen wie auch in privaten Unternehmen - sind aufgefordert Gestaltungsformen zu entwickeln, in denen menschliche Vielfalt als Bereicherung erlebt wird und der Teilhabe- und Gleichberechtigungsgedanke handlungsleitend ist.

Dieses komplexe Thema ist Gegenstand des zertifizierten Weiterbildungslehrgangs „Strategien zur Inklusion“, der im März 2012 erstmalig als Pilotprojekt an der FH Köln startet. Das Konzept wurde in Kooperation mit dem Zentrum für akademische Qualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung (ZaQwW) und vier Fakultäten der FH Köln entwickelt. Der Weiterbildungslehrgang wird von Professorinnen und Professoren der folgenden Fakultäten wissenschaftlich geleitet und durchgeführt:

- Angewandte Sozialwissenschaften
- Kulturwissenschaften
- Architektur
- Bauingenieurwesen und Umwelttechnik

Diese interdisziplinäre Weiterbildung wendet sich an Führungskräfte, deren persönliche Referentinnen und

Referenten, Stäbe oder an das mittlere Management sowie all diejenigen, die Entscheidungen planerisch umsetzen.

Weitere Informationen können im Zentrum für akademische Qualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung (ZaQwW), Frau Klaudia Weber, (E-Mail: klaudia.weber@fh-koeln.de, Tel. 0221 - 1605236) eingeholt werden.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW März 2012

Wirtschaft und Verkehr

144 Ausdehnung der Lkw-Maut auf Bundesstraßen

Die Lkw-Maut kann auf vierspurig ausgebaute Bundesstraßen ausgedehnt werden. Voraussetzung dafür war eine Einigung zwischen dem Bund und dem Betreiberkonsortium über Haftungsfragen. Der DStGB verbindet mit der Ausdehnung der Lkw-Maut die Forderung, Ausweichverkehre zu unterbinden. Aus kommunaler Sicht ist eine allgemeine entfernungsabhängige Straßenbenutzungsgebühr ein geeignetes Lenkungsinstrument.

Der Bundestag hatte 2011 beschlossen, die Erhebung der LKW-Maut auf vierspurig ausgebaute Bundesstraßen auszudehnen. Betroffen davon sind rund 1.000 Kilometer Bundesstraßen, die autobahnähnlich ausgebaut und an eine Bundesautobahn angebunden sind. Für die Erhebung sollen die technischen Möglichkeiten des satellitengestützten Lkw-Mautsystems weiter genutzt werden. Das Ziel ist es, ab dem 1. August 2012 die Maut zu erheben. Der Mautsatz soll dem auf Bundesautobahnen, also im Durchschnitt 17 Cent/km, entsprechen. Es werden jährliche zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 100 Millionen Euro erwartet. Die Ausdehnung der Maut auf die vierspurig ausgebauten Bundesfernstraßen wurde durch Unstimmigkeiten zwischen dem Bund und dem Betreiberkonsortium verzögert, bei denen es um Haftungsfragen wegen des verspäteten Systemstarts der Maut auf den Bundesautobahnen 2005 ging. Auf welchen Bundesstraßen die Maut zukünftig erhoben wird, ist auf der Internetseite des BMVBS herunterzuladen: <http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/78794/publicationFile/51417/mautpflicht-4-und-mehrstreifige-bundesstraesen-uebersicht.pdf>. In Nordrhein-Westfalen sind die Bundesstraßen 1, 42, 51, 54, 236 und 256 betroffen.

Der DStGB hält die Einführung einer allgemeinen entfernungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe für Lkw für zielführender, als eine Maut auf den Bundesautobahnen und einem ausgewählten darüber hinausgehenden Streckennetz. Die Veränderung des bemauteten Netzes bringt die Gefahr einer Veränderung von Ausweichrouten mit sich. Um Ausweichverkehre auszuschließen, ist eine allgemeine entfernungsabhängige Schwerverkehrsabgabe besser geeignet. Diese würde zudem berücksichtigen, dass auch das kommunale Straßennetz durch wachsen-

den Lkw-Schwerverkehr geschädigt wird. Noch weniger als die Bundesautobahnen ist das kommunale Straßennetz auf die Güterverkehrsbelastungen heutigen Ausmaßes eingerichtet.

Az.: III 644-05

Mitt. StGB NRW März 2012

145 Deutscher Verkehrsgerichtstag zu Pedelecs

Die bestimmende Form der Elektromobilität auf den Straßen deutscher Städte und Gemeinden ist das Erscheinen von elektrisch unterstützten Fahrrädern (Pedelecs). Dabei handelt es sich um „Fahrräder mit Hilfsmotor“ bzw. mit „Tretkraftunterstützung“. Der Elektromotor dieser Fahrräder ist ein Hilfsantrieb, der nur arbeitet, wenn die Pedale des Fahrrads getreten werden. Damit unterscheiden sich Pedelecs von Elektrorädern, die auch nur mit elektrischem Antrieb bewegt werden können.

Derartige Pedelecs haben Zulassungszahlen von über 200.000 Stück pro Jahr. Ihre zahlreiche Präsenz hat zu der Diskussion geführt, ob es sich dabei überhaupt um Fahrräder oder um Kleinkrafträder handelt. Der Deutsche Verkehrsgerichtstag hat sich nun dafür ausgesprochen, dass das Pedelecs auch rechtlich als Fahrräder behandelt werden, wenn ihr elektrischer Hilfsmotor eine maximale Nenndauerleistung von 250 Watt hat, beim Erreichen von 25 km/h völlig oder beim Abbruch des Tretens abgeschaltet wird. In diesem Falle ist auch eine Helmpflicht nicht gegeben, da es auch für Fahrräder keine Helmpflicht gibt. Pedelecs, die schneller als 25 km/h fahren (teilweise fahren sog. schnelle Pedelecs bis zu 45 km/h) sollten jedoch als Kleinkrafträder eingestuft werden. Für sie bestehen eine Zulassungs- und Helmtragepflicht. Darüber hinaus dürfen sie mit Fahrerlaubnis benutzt werden.

Ein völlig anderes Feld ist die Benutzung von Party-Fahrrädern (auch BierBikes oder Party-Bikes genannt). Dabei handelt es sich um fahrbare Geräte, die von bis zu 8 Personen, die kreisförmig oder quer zur Fahrtrichtung angeordnete Pedalen wie beim Fahrrad bedienen, um sich fortzubewegen. Eine zusätzliche Person ist für den Ausschank von Getränken (hauptsächlich Bier) und für die Lenkung bzw. für das Abbremsen der Konstruktion verantwortlich. Der Verkehrsgerichtstag ist der Auffassung, dass die Besonderheiten derartiger Konstruktionen es nicht zulassen, sie als Fahrzeug gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung einzustufen. Deshalb ist ihre Benutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen erlaubnispflichtig. Für Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis sind die Städte und Gemeinden verantwortlich.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind die Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages zu begrüßen. Es ist ein Beitrag zu weniger Bürokratie, wenn Pedelecs als Fahrräder behandelt werden. Es besteht kein Bedarf, zusätzliche Regelungen oder Verkehrszeichen für sie einzuführen (wie es mit Blick auf Inlineskates geschehen ist). Zu begrüßen ist auch, dass die Party-Fahrräder nicht als Fahrzeuge anerkannt werden müssen. Derartige

Konstruktionen stellen oftmals eine Gefährdung des sicheren Verkehrsablaufs dar.

Az.: III 640-85

Mitt. StGB NRW März 2012

146 Dachmarke und Praxisleitfaden Wassertourismus in Deutschland

Deutschlands Wasserreviere sollen im In- und Ausland bekannter werden. Die Marketinginitiative Wassertourismus brachte erstmals Akteure aus Tourismus, Wassersport und Wassersportwirtschaft an einen Tisch. Auf dem Weg zu einem bundesweiten Qualitätsmodell Wassertourismus wurden innerhalb nur eines Jahres mehrere Etappenziele erreicht:

- Praxisleitfaden „Wassertourismus in Deutschland“ für Marinas, Sportboothäfen und Wasserwanderrastplätze (federführende Koordination durch DTV). Praxisleitfaden auf www.bmwi.de
- Neue Dachmarke „Wassertourismus in Deutschland“
- Vereinheitlichung von Qualitätslabels (Überführung der Blauen Sterne des DTV und des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V. zur Klassifizierung von Sportboothäfen in die Steuerräder des ADAC)
- Mehrsprachiges Internetportal www.wasser-und-urlaub.de

Az.: III/1 470-30

Mitt. StGB NRW März 2012

147 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW

Das diesjährige Treffen der kommunalen Wirtschaftsförderer findet am 14. Juni 2012 in Hamm statt. Mit dem aktuellen Schwerpunktthema: „Energie und Klimaschutz als Standortfaktor - Handlungsoptionen für die kommunale Wirtschaftsförderung“ sollen Entwicklungen aufgegriffen werden, die sowohl für große Unternehmen als auch für den Mittelstand und das Handwerk zu erheblichen strukturellen Änderungen führen können. Inhaltlich geht es konkret um Stichworte wie Produktion von innovativen Umweltprodukten / Greeneconomy, nachhaltige ökologische Flächenentwicklung, Energieeffizienz, Energiedienstleistungen für Unternehmen sowie die E-Mobilität.

Der Kongress soll dazu beitragen, diese zukunftsfähige innovative wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen. Über das genaue Programm sowie die Informationen zur Anmeldung des Kongresses der kommunalen Wirtschaftsförderer werden wir Sie in Kürze informieren. Der Minister für Umwelt des Landes NRW, Johannes Remmel, hat bereits zugesagt.

Sicher gibt es zum Schwerpunktthema eine Reihe von guten Projekten in den Kommunen. Es ist angedacht, Unterlagen und Informationen zu diesen Projekten den Kongressteilnehmern/innen zur Verfügung zu stellen. Vorschläge für geeignete Projekte können direkt Frau Leutner, Städtetag Nordrhein-Westfalen (Tel. 0221 3771-

272, [mailto: barbara.leutner@staedtetag.de](mailto:barbara.leutner@staedtetag.de)) zur Verfügung gestellt werden.

Az.: III 450-65

Mitt. StGB NRW März 2012

Bauen und Vergabe

148 Vergabeverordnung geändert

Der Bundesrat hat dem Entwurf einer „5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ am 10.02.2012 im Bundesrat zugestimmt. Mit der Änderung der Vergabeverordnung werden die neuen Schwellenwerte, die die EU-Kommission mit der Verordnung Nr. 1251/2011 vom 30.11.2011 festgelegt hat, in deutsches Recht umgesetzt. Auf unsere Mitteilung 77/2012 vom 21.12.2011 wird insoweit verwiesen. Sobald die beschlossene Änderung der VgV im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht ist, gelten die neuen Schwellenwerte.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

149 Beschleunigtes Vergabeverfahren nach EU-Richtlinie 2004/18/EG

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass die Europäische Kommission eine Dringlichkeit für die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nach EU-Richtlinie 2004/18/EG für das Jahr 2012 nicht mehr sieht. Unterhalb dieser Schwellenwerte sei auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW über Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden vom 02.12.2010 verwiesen, der mit Runderlass vom 13.12.2011 -34-48.07.01/99-1/11- bis zum 31.12.2012 verlängert wurde (vgl. Mitteilung 81/2012).

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2012

150 Ausschluss mangels Zuverlässigkeit im Vergabeverfahren Feuerwehrautos

In einem aktuellen noch nicht rechtskräftigen Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen vom 14.02.2012 (Az.: VgK-05/2012; s. Anlage) weist diese den Nachprüfungsantrag einer in Insolvenz befindlichen Antragstellerin gegen ihren Ausschluss aus dem Vergabeverfahren im Rahmen der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs zurück. Damit bestätigt die Vergabekammer im Ergebnis die Auffassung und Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach einer umfassenden Selbstreinigung der Kartellanten und deren „Mitwirkung bei der Schadensaufklärung“.

Auch wenn die Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen schon eine Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags der Antragstellerin annimmt, weil diese ihre gesetzliche Rügepflicht nicht fristgerecht ausgeübt hat, geht die Vergabekammer dennoch sehr ausführlich auch auf die

Unbegründetheit des Nachprüfungsantrags ein. Dabei bestätigt sie sowohl die von der Gemeinde vorgenommenen Ausschlussgründe wegen eines laufenden Insolvenzverfahrens („Kann“-Ausschlussgrund) als auch insbesondere den fehlenden Selbstreinigungsprozess der Antragstellerin.

Einige Kernaussagen (Zitate) aus der Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen zur Frage der von der Vergabekammer als umfassend angesehenen Selbstreinigungspflicht der Antragstellerin werden im Folgenden wiedergegeben:

I. Kernaussagen aus der Entscheidung der Vergabekammer Niedersachsen (Zitate)

- „Die Antragsgegnerin hat das Angebot der Antragstellerin zurecht wegen fehlender Eignung vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Antragstellerin hat mit ihrem unstreitig kartellrechtswidrigen Verhalten eine nachweislich schwere Verfehlung i. S. d. § 6 Abs. 6 lit. c) VOL/A EG begangen. Zur Wiederherstellung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit musste die Antragstellerin einen Selbstreinigungsprozess durchlaufen. Speziell für das Feuerwehrbeschaffungskartell und den außerordentlich schweren Rechtsverletzungen der Beteiligung setzt die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nicht nur voraus, dass das betroffene Unternehmen bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt, personelle Konsequenzen zieht und Compliance-Maßnahmen zur Vorbeugung ergreift, um vergleichbare Verstöße vorzubeugen. In ihrem Beschluss vom 24.03.2011 (Az.: VgK-04/2011) hat die Vergabekammer daneben ausdrücklich verlangt, dass Pläne zur Schadenswiedergutmachung beim Mutterunternehmen einzuholen sind. Das Erfordernis einer Schadenswiedergutmachung hat die Vergabekammer keineswegs, wie die Antragstellerin meint, nur beiläufig erwähnt. Die möglichen Schäden bei den betroffenen Kommunen mit ihren engen Haushaltsvorgaben standen vielmehr im Vordergrund der Überlegungen der Vergabekammer.“
- „Zu der besonderen Schwere der Kartellrechtsverstöße hatte die erkennende Vergabekammer am 24.03.2011 festgehalten: „Es handelte sich um bewusste, langjährige, sorgfältig organisierte Verstöße, die zweifellos Schäden in den Haushalten der beschaffenden Kommunen herbeigeführt haben.“
- „Ohne Beteiligung an der Schadenswiedergutmachung, sei es zunächst in Gestalt der Mitwirkung an der Schadensaufklärung, ist angesichts der außerordentlich schweren Rechtsverletzungen bei dem in Rede stehenden Feuerwehrbeschaffungskartell eine Wiederherstellung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit nicht denkbar. Die von der Antragstellerin geschilderten Selbstreinigungsmaßnahmen sind demnach bei Verstößen des hier in Rede stehenden Ausmaßes nicht ausreichend.“
- „Nachdem die Antragstellerin unter Berufung auf ihre inzwischen eingetretene Insolvenz in der nach den Vorgaben des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes formulierten Bietererklärung nicht ankreuzte (Anmerkung: Diese Bietererklärung entspricht der gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden emp-

fohlenen „Checkliste“ zur Selbstreinigung der Kartellanten und dort konkret dem Kreuz in Ziffer 5 zur „Mitwirkung bei der Schadensaufklärung“), dass sie umfassend bei einer Schadensaufklärung mitwirken werde, hat die Antragsgegnerin zurecht und ohne Ermessensfehler die Entscheidung getroffen, der Antragstellerin fehle es an der erforderlichen Zuverlässigkeit.“

- „Die Antragstellerin kann nicht mit ihren Argumenten durchdringen, dass sie unter Berufung auf insolvenzrechtliche Vorschriften an Schadensersatzleistungen an die betroffenen Kommunen gehindert sei. Zunächst lautet die streitige Anforderung lediglich „Mitwirkung bei der Schadensaufklärung“, für die ein insolvenzrechtlicher Hinderungsgrund überhaupt nicht erkennbar ist. Maßgeblich ist die Insolvenz für sich ein weiterer Grund für eine mögliche vergaberechtliche Unzuverlässigkeit, der und dies verkennt die Antragstellerin eindeutig in der Sphäre der Antragstellerin selbst liegt.“
- „Keinesfalls mindert dieser weitere negative Umstand die Anforderungen, die die Antragsgegnerin mit Recht an eine Selbstreinigung stellt. Die Strategie der Antragstellerin, die gleichsam versucht „die Rosinen herauszupicken“, würde insbesondere die Rechte der Antragsgegnerin schmälern, aber auch zur Ungleichbehandlung mit anderen Teilnehmern des Feuerwehrbeschaffungskartells führen. Die Antragsgegnerin hat ohne Ermessensfehler einen Ausschlussgrund darin gesehen, dass die Antragstellerin den Selbstreinigungsprozess nicht erfolgreich abgeschlossen hat, weil sie keine Bereitschaft zur Mitwirkung einer Schadensaufklärung und damit auch Wiedergutmachung zeige.“
- „Die Antragsgegnerin hat in ihrem Vergabevermerk vom 09.02.2012 festgestellt: „Sowohl das laufende Insolvenzverfahren als auch die mangelnde Zuverlässigkeit aufgrund der fehlenden Selbstreinigung nach dem Kartellrechtsverstoß rechtfertigen bereits jeweils für sich genommen einen Ausschlussgrund aus diesem Vergabeverfahren. Für beide Gründe in der Summe gilt dies erst recht. Dem ist nichts hinzuzufügen.“

Der Beschluss ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internets unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Feuerwehrbeschaffungskartell abrufbar.

Az.: 609-90

Mitt. StGB NRW März 2012

151

BMVBS-Wettbewerb „Stadt bauen. Stadt leben“

2009 hat das BMVBS unter dem Titel „Stadt bauen. Stadt leben.“ erstmals den bundesweiten Wettbewerb um den Nationalen Preis für integrierte Stadtentwicklung und Baukultur ausgelobt, der auf große Resonanz gestoßen ist und einen anschaulichen Überblick über den Stand innovativer Stadtentwicklung im Sinne der „Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ in Deutschland gegeben hat. Im Jahr fünf der Leipzig Charta lobt das Ministerium den Wettbewerb nun zum zweiten Mal aus. Der DStGB unterstützt als Projektpartner den Wettbewerb.

Im Rahmen des Wettbewerbs werden beispielhafte realisierte Projekte und vorbildliche Verfahren gesucht. Ziel ist es, ein möglichst breites Spektrum von integrierter Stadtentwicklung und Baukultur in Deutschland darzustellen. Mit seinem ganzheitlichen Anspruch würdigt der Preis wegweisende Projekte, die den Ansprüchen der Gesellschaft nicht nur gerecht werden, sondern diese auch mitgestalten. Sie sollen zur Nachahmung, zu neuen Überlegungen und weiterem Handeln anregen.

Die Auszeichnungen werden in vier Kategorien vergeben:

Gebäude und Stadtraum

Region und Landschaft

Gemeinwohl und Zivilgesellschaft

Energie und Infrastruktur.

Der Wettbewerb richtet sich an alle Städte und Gemeinden und andere Gebietskörperschaften, aber auch an Wirtschaftsunternehmen, Projektträger, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, zivilgesellschaftliche Initiativen, Religionsgemeinschaften/Kirchen und Verbände sowie Einzelpersonen. Auch Teilnehmer anderer Wettbewerbs- oder Auszeichnungsvergaben können sich an dem Verfahren beteiligen.

Zahlreiche Partner unterstützen das Verfahren. Die Preisträger werden im Rahmen der Konferenz Städtische Energien am 11. Oktober 2012 in Berlin ausgezeichnet.

Termine:

Beginn des Verfahrens 02.02.2012

Abgabe der Wettbewerbsbeiträge 25.05.2012

Preisgerichtssitzungen 28. und 29.06.2012

Auszeichnung der Wettbewerbssieger 11.10.2012

Auslober:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,

vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Wettbewerbsbetreuung:

Machleidt + Partner, Büro für Städtebau, Berlin

IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Berlin, Tel.: 030 - 609 777-16, E-Mail: stadtbauenstadtleben@machleidt.de.

Nähere Informationen, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen und den Beurteilungskriterien des Wettbewerbs sowie zu den unterstützenden Partnern, können unter: www.stadtbauenstadtleben.de heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

152 OVG Sachsen zum Schutz von Nachbarrechten bei Mobilfunkmasten

Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom 27.05.2011 - 1 A 297/10 Folgendes entschieden:

- Eine Baugenehmigung eines Mobilfunkbetreibers kann nicht mit dem Argument angefochten werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV keine ausreichende Sicherheit für die Nachbarn bieten.
- Das erkennende Gericht kann bei Vorliegen konkreter gesicherter Erkenntnisse von erheblichem wissenschaftlichem Gewicht eine eigene Risikoeinschätzung vornehmen, sofern die vom Verordnungsgeber der 26. BImSchV getroffene Risikoeinschätzung von diesem als überholt eingeschätzt wird.

Problem/Sachverhalt

Ein Grundstückseigentümer klagt gegen die Baugenehmigung über einen in seiner unmittelbaren Nähe errichteten Mobilfunkmast. Neben baurechtlich relevanten nachbarrechtlichen Einwendungen trägt er auch konkrete Aspekte der Gesundheitsgefährdung vor, die durch Mobilfunkstrahlung entstehen. Im Laufe des langjährigen Verfahrens werden zahlreiche Studien und aktuell greifbare Einschätzungen einschlägiger Wissenschaftler dem Verwaltungsgericht vorgelegt. Das Verwaltungsgericht weist die Klage ab, da zum einen die baurechtlich relevanten nachbarrechtlichen Belange nicht verletzt seien und darüber hinaus sich die Belastung mit Mobilfunkstrahlen im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV halte. Hiergegen wendet sich der sodann erhobene Antrag auf Zulassung der Berufung und geht auf die notwendige europaweite Harmonisierung der Grenzwerte ein. Der Eigentümer argumentiert, dass die Grenzwerte deutlich gesenkt werden müssten, zumal diese in anderen Staaten der europäischen Gemeinschaft deutlich niedriger seien.

Entscheidung

Ohne Erfolg. Das OVG Sachsen lässt den Antrag auf Berufung nicht zu. Insbesondere gelten nach wie vor die Grenzwerte der 26. BImSchV. Der Bedarf einer Harmonisierung oder Rückgriff auf niedrigere Grenzwerte bestehe nicht. Auch seien konkrete wissenschaftliche Erkenntnisse weder dargelegt noch ersichtlich. Das OVG Sachsen stellt jedoch klar, dass im konkreten Einzelfall ein erkennendes Gericht allerdings dann die Möglichkeit habe, eine eigene Risikoeinschätzung vorzunehmen. Damit könne dann ein Gericht im Einzelfall die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht mehr gelten lassen, wenn konkrete Anhaltspunkte und Fakten vorliegen, die von erheblichem wissenschaftlichen Gewicht seien, so dass bereits zu diesem Zeitpunkt die mit der 26. BImSchV getroffene Risikoeinschätzung als überholt angesehen werden könne.

Praxishinweis

Die Entscheidung reiht sich in eine lange Reihe von gerichtlichen Feststellungen ein, soweit es um die derzeitige Rechtslage im Hinblick auf die Grenzwertdiskussion geht (statt vieler OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom

09.01.2004 - 7 B 2482/03). Allerdings hat diese Entscheidung auch insoweit richtungsweisenden Charakter, als dass Gerichte, die sich zukünftig mit Einwendungen im Hinblick auf die Grenzwerte beschäftigen, gehalten sind zu prüfen, ob nicht eine eigene Risikoeinschätzung geboten ist.

Damit kann gerade im Hinblick auf eine Gesundheitsgefährdung eine eigene Entscheidung des Gerichtes statt des Verordnungsgebers im Einzelfall getroffen werden, also auch bevor der Verordnungsgeber selbst reagiert. Eine Entscheidung, die zumindest ansatzweise im Rahmen der Gesundheitsdiskussion um Mobilfunkstrahlen zu Gunsten der betroffenen Nachbarn wirkt. (Quelle: IBR Januar 2012, S. 48)

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

153 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erneut auf dem Prüfstand

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Beschluss vom 10.01.2012 (Az.: BVerwG 7 C 20.11) ein Revisionsverfahren gegen einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Landes Rheinland-Pfalz, der die Errichtung einer großflächigen Wasserrückhaltung am Oberrhein in Waldsee/Altrip/Neuhofen zum Gegenstand hat, ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung der europäischen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (Richtlinie 2003/35/EG) vorgelegt.

Durch diese Richtlinie wurden u.a. die Klagemöglichkeiten gegen Verwaltungsentscheidungen über Vorhaben erweitert, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Richtlinie wurde durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Streitig ist, ob diese Umsetzung in allen Punkten mit dem vorrangigen Unionsrecht vereinbar ist.

In dem vorliegenden Verfahren kommt es u.a. darauf an, ob es mit Unionsrecht in Einklang steht, dass das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht anwendbar ist, wenn das Verwaltungsverfahren - wie hier - bereits vor dem 25. Juni 2005 - dem äußersten Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie - eingeleitet worden ist. Ferner ist die Vereinbarkeit einer Bestimmung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit Unionsrecht zweifelhaft, wonach bloße Mängel bei der Durchführung einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zur Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung berechtigen, sondern diese Folge nur dann eintritt, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig unterblieben ist.

Diese Fragen müssen nunmehr vom Europäischen Gerichtshof geklärt werden.

Mit Urteil vom 29.09.2011 hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden, dass die Rügebefugnis von Umweltverbänden nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht nur drittbeschützende, sondern auch objektive Vorschriften des Umweltrechts erfasst (siehe Mitteilung Nr. 491/2011 vom 20.10.2011).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

154

Kommunale Spitzenverbände zur EU-Vergaberechtsreform

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat am 01.02.2012 zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des EU-Vergaberechts Stellung genommen. Aus Sicht der Städte und Gemeinden muss das EU-Vergaberecht praxistgerechter und kommunalfreundlicher ausgestaltet werden.

Die seitens der Kommission vorgelegten drei Richtlinienentwürfe (Allgemeine Vergaberichtlinie, Sektorenrichtlinie und neue Richtlinie zur Konzessionsvergabe) sind sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her sehr komplex und stellen nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände keinen Beitrag zur Entbürokratisierung des Vergaberechts dar. Insbesondere die aus kommunaler Sicht nicht erforderlichen Regelungen im Bereich der interkommunalen Kooperationen sowie der Dienstleistungskonzessionen sind zu kritisieren. Wegen des Inhalts wird auf unsere Mitteilung Nr. 68/2012 vom 17.01.2012 verwiesen.

Der StGB NRW hat stets die Auffassung vertreten, dass das Vergaberecht mit größeren Handlungsspielräumen für die Städte und Gemeinden als größtem öffentlichen Auftraggeber sowie insgesamt mittelstands- und investitionsfreundlich ausgestaltet werden muss. Zudem soll im Vergaberecht verstärkt das Kosten-Nutzen-Prinzip gelten.

Die aktuell vorgelegten Richtlinienentwürfe der Kommission werden diesen Anforderungen nur zum Teil gerecht. Zwecks weiterer Einzelheiten verweisen wir auf das BV-Stellungnahmeschreiben, welches im StGB NRW-Internetangebot für Mitgliedskommunen unter Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Vergabe heruntergeladen werden kann.

Die EU-Richtlinienentwürfe sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/index_de.htm

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

155

Energiekennzeichnungsrecht wird neu geordnet

Die Bundesregierung hat am 20.12.2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Energieverbrauchs-kennzeichnungsrechts beschlossen. In erster Linie werden damit Vorgaben des europäischen Rechts umgesetzt. Einen Schwerpunkt des Gesetzes bildet der erweiterte Anwendungsbereich. Die aus dem Haushaltsgerätebereich bekannte farbige Effizienzskala (grün für sehr effizient, rot für wenig effizient) wird künftig auf weitere, so genannte energieverbrauchsrelevante Produkte ausgedehnt. Dies bedeutet, dass künftig nicht nur für Haushaltsgeräte, sondern beispielsweise auch für gewerbliche Produkte ein EU-Effizienzlabel festgelegt werden kann. Die Entscheidung trifft die Europäische Kommission.

EU-Kommission hat 35 Produktgruppen ausgewählt

Der Gesetzentwurf setzt die neu gefasste Richtlinie 2010/30/EU über die europaweit einheitliche Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten um. Bislang gilt das EU-Effizienzlabel für acht Produktgruppen aus dem Haushaltsgerätebereich sowie für TV-Geräte. Künftig kann die Farbskala auf weitere, sogenannte energieverbrauchsrelevante Produkte ausgedehnt werden. Vom Begriff der „Energieverbrauchsrelevanten Produkte“ sind Produkte erfasst, die entweder selbst Energie verbrauchen - wie Heizkessel, Warmwasserbereiter oder gewerbliche Kühlgeräte - oder mittelbare Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben (beispielsweise Fenster). Die EU-Kommission hat in Vorstudien bis zu 35 Produktgruppen mit hohem Energieeinsparpotential ausgewählt, für die nun schrittweise produktspezifische EU-Verordnungen festgelegt werden sollen.

Energieverbrauchskennzeichnungsrecht relevant für energieeffiziente Beschaffung

Als rechtliche Rahmenbedingungen für eine energieeffiziente Beschaffung ist die zum 20.08.2011 in Kraft getretene 4. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV) für die Kommunen für deren Beschaffungen von großer Bedeutung (s. BGBl. I Nr. 44, S. 1724). Siehe hierzu auch unsere Mitteilung Nr. 396/11 vom 22.08.2011. Mit dieser in Folge der „Fukushima-Katastrophe“ verabschiedeten neuen Vergabeordnung sollen unter anderem bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte in der Leistungsbeschreibung an die Bieterangebote die Anforderungen des „Höchsten Leistungsniveaus bezogen auf die Energieeffizienz“ und soweit vorhanden die „Höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ vorgegeben werden. Insofern wird künftig das Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts im beschaffungsrechtlichen Sinne sowohl bei der Leistungsbeschreibung als auch bei den Zuschlagskriterien im Rahmen kommunaler Beschaffungen eine maßgebliche Rolle spielen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

156 OVG Rheinland-Pfalz zu Einzelläden und Einkaufszentrum

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 03.11.2011 (Az.: 1 A 10270/11) folgende Feststellungen getroffen:

- Ein Einkaufszentrum kann auch durch ein sukzessives Zusammenwachsen mehrerer Einzelbetriebe entstehen.
- Bei Einkaufszentren wird ein qualifizierter Abstimmungsbedarf gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unwiderleglich vermutet.
- EU-Recht steht der Annahme eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 3 BauNVO und § 2 Abs. 2 BauGB nicht entgegen.

Sachverhalt

Die Stadt Bad Ems klagt gegen die Genehmigung eines Textilmarkts (Verkaufsfläche 532 qm) und eines Schuhmarkts (592 qm) in der benachbarten Gemeinde Nievern. Mit diesen beiden Läden soll laut Bauantrag das "Lahntal-Center" auf insgesamt 3.360 qm Verkaufsfläche erweitert werden. Vorhanden sind bereits ein Verbrauchermarkt (Netto), ein Bettenfachmarkt (Dänisches Bettenlager), ein Sonderpostenmarkt (Tedi) sowie ein Drogeriemarkt (Schlecker). Der Rhein-Lahn-Kreis hat die Genehmigungen auf der Grundlage eines Bebauungsplans erteilt, der dieses Gebiet als Gewerbegebiet festsetzt. Die Betriebe sind auf einem inselartigen Areal räumlich konzentriert: Die Läden sind aneinander angebaut, haben jedoch getrennte Eingänge und keinen gemeinsamen Verbindungsgang. Allerdings gibt es nur eine gemeinsame Zufahrt und einen verbindenden Parkplatz.

Entscheidung

Die Klage der Nachbargemeinde hat Erfolg - die erteilten Genehmigungen sind rechtswidrig. Nach Ansicht des Gerichts ist ein Einkaufszentrum anzunehmen, wenn Betriebe verschiedener Art und Größe räumlich konzentriert werden und die einzelnen Betriebe aus der Sicht der Kunden als aufeinander bezogen, als durch ein räumliches Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten. Diese Merkmale erfüllt das geplante Projekt. Folglich sind weitere Läden unzulässig, weil ein Einkaufszentrum in einem Gewerbegebiet nicht genehmigungsfähig ist. Die Nachbargemeinde wird auch in eigenen Rechten verletzt: Aus § 11 Abs. 3 BauNVO folgt, dass für Einkaufszentren ein qualifizierter Abstimmungsbedarf gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unwiderleglich vermutet wird. Eine solche Abstimmung ist gerade nicht erfolgt. Abschließend stellt das Gericht klar, dass EU-Recht der Annahme eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 3 BauNVO und § 2 Abs. 2 BauGB nicht entgegensteht.

Praxishinweis

Der Begriff des Einkaufszentrums stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Im Gegensatz zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben hängt die Sondergebietspflicht nicht von der Feststellung negativer Auswirkungen im Einzelfall ab. Ein Einkaufszentrum kann deshalb nur dann vorliegen, wenn sich aus dem Typus der jeweiligen Anlage bereits nachteilige städtebauliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ergeben. In einem Einkaufszentrum werden - neben den klassischen Einzelhandelsläden - in der Regel Dienstleistungsbetriebe angesiedelt, die in einer Beziehung zum Einkaufen stehen.

Ein Einkaufszentrum kann grundsätzlich auch durch ein sukzessives Zusammenwachsen mehrerer Einzelbetriebe entstehen. Falls eine einheitliche Planung fehlt, so ist außer der räumlichen Konzentration ein Mindestmaß an äußerlich in Erscheinung tretender gemeinsamer Organisation und Kooperation erforderlich. Diese Gemeinsamkeiten können beispielsweise in gemeinsamer Werbung und einer - wie hier - verbindenden Sammelbezeichnung bestehen (Quelle: IBR 2012, 47).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

157 Vergabekammer Bund zum Nachfordern von Nachweisen nach VOL/A

Die Vergabekammer Bund hat mit Beschluss vom 14.12.2011 (Az.: VK 1-153/11) festgestellt, dass zum Nachforderungsrecht des § 19 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A nicht die Aufforderung zur materiellen Vervollständigung von Eignungsnachweisen gehört.

Sachverhalt

In einem VOL/A-EG Verfahren über die Ausschreibung von Postdienstleistungen waren die Bieter gefordert, drei Referenzen vorzulegen, die hinsichtlich der ausgeschriebenen Postsendungsmenge vergleichbare Leistungen belegen sollten. Ein Bieter hatte nach Ablauf der Angebotsfrist eine Referenz vorgelegt, die weit weniger als 10 % des geforderten Sendungsvolumens auswies. Die Vergabestelle erachtet die Referenz für nicht ausreichend und hat bei diesem Bieter dann - nach einer entsprechenden Rüge - eine „bessere“ Referenz unter Bezugnahme auf § 19 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A nachgefordert.

Entscheidung

Nach Auffassung der Vergabekammer war die Nachforderung einer „besseren“ Referenz vergaberechtswidrig. Als Rechtsgrundlage für die Heranziehung der „nachgeforderten“ Referenz komme § 19 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A nicht in Betracht, da der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet sei. Denn § 19 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A (gegebenenfalls i.V.m. § 7 EG Abs. 12 VOL/A) sei nur dann anwendbar, wenn geforderte Erklärungen oder Nachweise bis zum Ablauf der Angebotsfrist „nicht vorgelegt“ wurden, also physisch nicht vorhanden oder unvollständig waren oder sonst nicht den formalen Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers entsprachen. Bei der Nachforderung einer „materiell besseren Referenz“ sei dies jedoch nicht der Fall. Eine andere Vorgehensweise käme einer inhaltlichen Nachbesserung eines bereits eingereichten Angebots gleich. § 7 EG Abs. 13 VOL/A spreche nur von einer „Vervollständigung“ oder „Erläuterung“ der bereits vorgelegten Eignungsnachweise.

Praxishinweis

Der Auffassung der Vergabekammer ist zuzustimmen. Dem Wortlaut der Regelungen entsprechend bezieht sich das Nachforderungsrecht der Vergabekammer ausschließlich auf Unterlagen, die „nicht vorgelegt wurden“. Auch die nach der Neufassung der VOL/A geschaffene Nachforderungsmöglichkeit darf nicht dazu führen, dass Bieter nach Ablauf der Angebotsfrist und nach einem Hinweis der Vergabestelle eine Nachbesserungsmöglichkeit in materieller Hinsicht im Hinblick auf ihr Angebot erhalten (vgl. VOL/A § 18 EG Satz 2).

Andernfalls könnten Bieter auch nach Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle beanspruchen, dass diese die Bieter auffordert, die schlecht bewerteten Unterlagen durch bessere zu ersetzen. Dies widerspräche dem Grundgedanken von § 7 EG Abs. 13, § 18 EG Satz 1 VOL/A. Vergabestellen sind daher gut beraten, wenn sie die

Nachforderungsmöglichkeit des § 19 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A nicht überdehnen. Die am Wortlaut orientierte Auslegung der Vorschrift zeigt, dass die Nachforderungsmöglichkeit ausschließlich das „bloße Vergessen“ einer Unterlage betrifft. Bieter werden keine „Nachbesserungsrechte“ für sich in Anspruch nehmen können. [Quelle: ibr-online vom 21.12.2011]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

158 Forschungsaufträge zum Wohnungswirtschaftlichen Wandel

Die Enquete-Kommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren“ hat drei neue Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der so genannten „neuen Finanzinvestoren“ auf die Wohnungswirtschaft zu untersuchen. Als neue Finanzinvestoren werden insbesondere Private-Equity-Unternehmen bezeichnet, die in den vergangenen Jahren Wohnungsunternehmen aufgekauft haben.

„Aktuelle Geschäftsmodelle von Finanzinvestoren“

In dem ersten Forschungsauftrag werden die aktuellen Geschäftsmodelle der in NRW agierenden neuen Finanzinvestoren und deren Bestände betrachtet. Es soll aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die globalen bzw. nationalen Transaktionsprozesse für den nordrhein-westfälischen Mietwohnungsmarkt haben und mit welchen Finanzierungs- und Bewirtschaftungsmodellen diese neuen Anbieter ihre Geschäftspolitik umsetzen. Dabei soll eingeschätzt werden, welche konkreten Auswirkungen die zu erwartende Wohnungsmarkt- und Kapitalmarktentwicklung auf die Anbieterstrukturen bzw. auf die jeweiligen Bestände haben wird. Die Forschung auf diesem Gebiet übernimmt Prof. Stefan Kofner von der Hochschule Zittau-Görlitz.

„Landesweite Kommunal- und Expertenbefragung“

Im zweiten Forschungsauftrag lässt die Enquete-Kommission eine umfassende Bestandsaufnahme aller von den neuen Finanzinvestoren gehaltenen Bestände in NRW erstellen. Darüber hinaus wird ein Meinungsbild aller relevanten Wohnungsmarktakteure zum Thema neue Finanzinvestoren und Problemimmobilien eingeholt. Begleitet wird dieser Forschungsauftrag durch das empirica-Institut aus Bonn.

„Fallstudien zur Wohnsituation in Quartieren mit Beständen von neuen Finanzinvestoren“

In einem dritten Forschungsauftrag sollen mittels Fallstudien in sechs ausgewählten Gebietskulissen Ursachen, Problemlagen und Lösungsansätze für den Umgang mit verwahrlosten Wohnungsbeständen erfasst und bewertet werden. Bei den untersuchten Gebieten handelt es sich um die Quartiere Sennestadt in Bielefeld, Drewer-Süd in Marl, Kindernhaus-Brüningheide in Münster, Westerfilde in Dortmund, Erfttal in Neuss und Korweiler-Mitte in Köln. Die Analysen dieser Viertel übernehmen das Büro Stadt-

Raumkonzept aus Dortmund und die bergische Universität Wuppertal. Das Gutachten soll nicht nur Erkenntnisse über Handlungsbedarfe liefern, sondern auch konkrete Lösungsmöglichkeiten und Instrumente zur Problembewältigung im Umgang mit neuen Finanzinvestoren und verwahrlosten Immobilien sowie neu gebildeten Eigentümerstrukturen liefern.

Die Ergebnisse der drei Forschungsaufträge werden erst mit der Veröffentlichung des Abschlussberichtes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

159 Land NRW will Rauchmelder zur Pflicht machen

Das NRW-Innenministerium und das MWEBWV haben mitgeteilt, dass das Landeskabinett beschlossen hat, Rauchmelder in allen Wohnungen zur Pflicht zu machen wird. Die Geschäftsstelle hatte sich im Rahmen eines Schreibens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände am 22.12.2011 an das MWEBWV gewandt und eine bundesweite Lösung im Miet- und Wohnungseigentumsrecht angeregt. Wegen des Inhalts des Schreibens wird auf Mitteilung 73/2012 vom 02.01.2012 verwiesen.

Nunmehr teilt der Bauminister mit, dass bei der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung auch eine Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern eingefügt werde. Dabei sollen Mieter oder selbstnutzende Eigentümer für die Installation und die Wartung der Anlagen verantwortlich sein. Bereits installierte funktionsfähige Rauchmelder sollen weiter genutzt werden können. Außerdem sind Übergangsfristen vorgesehen. Es ist geplant, die Novelle der BauO NRW im Herbst dieses Jahres vorzulegen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

160 Neue KfW-Programme zur energetischen Sanierung

Die KfW-Bankengruppe bietet für Kommunen verschiedene Förderprogramme für Investitionen zur energetischen Sanierung von Stadtquartieren, kommunalen Gebäuden und Straßenbeleuchtungsanlagen an. Neu hinzugekommen ist am 01.02.2012 das Förderprogramm für Investitionen in eine energieeffiziente Wärmeversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Quartier.

- Investitionen in die energetische Sanierung von Stadtquartieren

Mit dem Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung Energieeffiziente Quartiersversorgung“ finanziert die KfW seit dem 01.02.2012 Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz der Versorgungssysteme in Stadtquartieren.

Gefördert werden Maßnahmen zur energieeffizienten Wärmeversorgung im Quartier sowie zur energieeffizienten Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die zinsverbilligten Darlehen (ab 0,50 Prozent effektiv pro Jahr Stand: 10.02.2012) stehen für eine Kreditlaufzeit von bis zu 30 Jahren zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/201.

- Konzepte für die energetische Sanierung von Stadtquartieren

Kommunen, die die Energieeffizienz in ihren Stadtquartieren verbessern wollen, erhalten Zuschüsse für die Erstellung integrierter Sanierungskonzepte aus dem Zuschussprogramm „Energetische Stadtsanierung Zuschuss“.

Das Programm beinhaltet neben Zuschüssen für Sanierungskonzepte auch solche für einen Sanierungsmanager, der die Umsetzung der Sanierungskonzepte begleitet und koordiniert. Als Quartier gelten dabei mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils. Der Zuschuss kann von den Kommunen z. B. auch an Stadtwerke oder Wohnungsgesellschaften weitergereicht werden. Weitere Informationen können Sie abrufen unter www.kfw.de/es-432.

- Energieeffiziente Sanierung kommunaler Gebäude

Die KfW fördert mit dem zinsverbilligten Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ die energetische Sanierung von allen Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur zu Zinssätzen ab 0,45 Prozent effektiv pro Jahr (Stand: 10.02.2012).

Die KfW finanziert damit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen an kommunalen Nichtwohngebäuden. Der Förderkatalog umfasst sowohl Einzelmaßnahmen wie auch umfangreichere Sanierungsvorhaben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/ESK-218.

- Energiesparende Stadtbeleuchtung

Mit den ab 10.02.2012 geltenden Zinskonditionen der KfW (1,18 Prozent effektiv pro Jahr) können Städte und Gemeinden in eine energiesparende Erneuerung der Stadtbeleuchtung investieren und so die kommunalen Energiekosten reduzieren.

Die KfW unterstützt Kommunen bei Investitionen in den Ersatz, die Nachrüstung oder die Neuinstallation von Straßenbeleuchtungsanlagen mit dem Förderprogramm „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“. Der KfW-Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 Prozent der Investitionskosten einschließlich Planung, Bestandsanalyse und Konzepterstellung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/IKK-215.

- Investitionskredite für kommunale Infrastruktur

Der „KfW-Investitionskredit Kommunen“ ermöglicht eine langfristige Finanzierung kommunaler Infrastruk-

turprojekte zu Zinssätzen ab 1,92 Prozent effektiv pro Jahr (Stand: 10.02.2012).

Die förderfähigen Investitionen im „KfW-Investitionskredit Kommunen“ umfassen nahezu alle Projekte zum Ausbau der kommunalen und sozialen Infrastruktur wie etwa die Modernisierung kommunaler Gebäude oder der technischen Infrastruktur, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur oder die Baulanderschließung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/IKK-208.

Bei Fragen helfen Ihnen gerne die Mitarbeiter im Infocenter der KfW Kommunalbank unter kommune@kfw.de oder Tel. 030-202 64 55 55.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

161 NRW-Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum geändert

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNGÄndG NRW) vom 10.01.2012 ist am 26.01.2012 in Kraft getreten.

Mit dem Änderungsgesetz werden im WFNG Satzungen ermächtigungen zu Gunsten der Kommunen eingeführt, mit denen diese Genehmigungsvorbehalte vor der Zweckentfremdung frei finanzierten Wohnraums bzw. Mieterbenennungsrechte nach Ablauf von Besetzungsrechten festlegen können. Mit diesen Nachfolgeregelungen für die frühere „Zweckentfremdungsverordnung“ und „Überlassungsverordnung“ soll die Möglichkeit verbessert werden, Haushalten mit Zugangsschwierigkeiten am Wohnungsmarkt bei der Versorgung mit gefördertem, preiswertem Wohnraum effektiver zu helfen.

Daneben werden Klarstellungen vorgenommen, die sich aus der bisherigen Anwendung des Gesetzes in der Praxis als regelungsbedürftig erwiesen haben. Das Änderungsgesetz ist im GV.NRW Seite 16 veröffentlicht worden und unter www.recht.nrw.de abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

162 Projektaufruf Immobilien- und Standortgemeinschaften

Das Netzwerk Innenstadt hat im vergangenen Jahr für Immobilien- und Standortgemeinschaften die Arbeitshilfe VADEMECUM ISG herausgegeben. Dort sind die Strukturen, Entwicklungsphasen und Rahmenbedingungen nordrhein-westfälischer Immobilien- und Standortgemeinschaften beschrieben.

Das Netzwerk Innenstadt NRW widmet sich weiterhin diesem Thema. Mit der Zusammenstellung eines VADEMECUM ISG - ZWEI ist eine Fortentwicklung geplant, indem Praxisbeispiele, Maßnahmen und Projekte von Immobilien- und Standortgemeinschaften gebündelt wer-

den sollen. Viele Standortgemeinschaften in NRW haben seit der Gründung ihrer ISG eine große Bandbreite an Projekten umgesetzt und können ihre gewonnenen Erfahrungen weitergeben. In diesem zweiten Arbeitspapier sollen vor allen Dingen Berichte aus der Praxis, Erfahrungen und Strukturen aus den ISG-Quartieren aufgezeigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Netzwerk das Projekt „Vademecum ISG ZWEI“ ausgerufen. Ziel des Projektaufrufes ist es, die Akteure der nordrhein-westfälischen Immobilien- und Standortgemeinschaften anzusprechen und in die Erstellung eines VADEMECUM ISG ZWEI einzubinden. Sie können ihre Praxiserfahrungen mit Immobilien- und Standortgemeinschaften schildern und beispielhaft ihre Schritte, Erfolge und Hürden auf dem Weg zu Projekten und Maßnahmen im Quartier beschreiben.

Alle weiteren Informationen und Hintergründe zum VADEMECUM ISG ZWEI sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar. Die Projektbeschreibungen können bis zum 30.03.2012 beim Netzwerk Innenstadt (Kontaktdaten s. S. 3) in digitaler Form eingereicht werden.

Az.: II/1 624-24

Mitt. StGB NRW März 2012

163 OVG NRW zum Einbau eines rollstuhlgerechten Toilettenraums

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 24.01.2012 (7 A 1977/10, abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Errichtung eines rollstuhlgerechten Toilettenraums nach § 55 BauO auch dann gefordert werden kann, wenn zwar keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Kundentoilette besteht, jedoch freiwillig eine solche errichtet wird. Im konkreten Fall ging es um die Nutzungsänderung eines ehemaligen Fleischereifachgeschäftes hin zu einem Bäckerfachgeschäft mit Café. Anhand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 5 und Abs. 4 S. 10 BauO bejahte das OVG die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden baurechtlichen Verfügung.

Dabei wies das OVG darauf hin, dass zu den Verkaufsstätten auch Gaststätten i.S.d. Gaststättengesetzes zählen. Unerheblich ist es nach dieser Entscheidung, ob eine solche Verkaufsstätte einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedarf oder nicht (vgl. insoweit § 1 und § 2 GaststättenG). Umfassend legte sodann das OVG dar, dass die Verpflichtung für die Errichtung solcher Toilettenräume auch dann bestehe, wenn diese „freiwillig“ erfolge. Wird somit für eine Gaststätte oder für eine Verkaufsstätte „freiwillig“ eine Besuchertoilette geschaffen, so muss nach dieser Entscheidung grundsätzlich mindestens ein Toilettenraum für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein.

Das OVG NRW hat auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung vor dem Hintergrund insbesondere des Be-

hindertengleichstellungsgesetzes NRW sowie dem Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bejaht. Von Bedeutung war für das OVG insoweit, dass Abweichungen nach Maßgabe des § 55 Abs. 6 BauO möglich sind. In diesem Zusammenhang wies das OVG darauf hin, dass diese Regelung gegenüber § 73 BauO NRW abschließend sei. Im konkreten Fall lagen diesen Voraussetzungen hingegen nicht vor.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW März 2012

164 Kommunale Forderungen zum Kartellschadensrecht

Bekanntlich wurden im Februar 2011 Bußgeldbescheide gegen Unternehmen des Feuerwehrgewerkschaftskartells vom Bundeskartellamt erlassen. Im März 2011 begannen Vergleichsverhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den am Kartell beteiligten Kartellanten. Mittlerweile ist ein Unternehmen insolvent geworden und nimmt an den Gesprächen nicht mehr teil. Die Gespräche mit den anderen Kartellanten werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen und binden somit weiterhin erheblich die Geschäftsstellen. Auf die vielen Schnellbriefe sei verwiesen. Zugleich sind die Kommunen von dem sog. Feuerwehdrehleiterkartell betroffen und es kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich andere Kartelle zu Lasten der Kommunen bilden oder mitunter schon unerkannt tätig sind.

Da die Realisierbarkeit der gesetzlichen Schadensersatzansprüche äußerst schwierig ist, haben auf Initiative der hiesigen Geschäftsstelle die kommunalen Spitzenverbände die Bundesregierung im Rahmen der gerade beginnenden Novelle des Kartellschadensrecht zu entsprechenden Änderungen aufgefordert. Beispielhaft seien an dieser Stelle u.a. folgende Punkte angeführt:

- Pflicht des Bundeskartellamts zur Veröffentlichung der bestandskräftigen Bußgeldbescheide
- Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts des Kartellamtes über das Vorliegen eines Kartells nach sog. Settlement-Verfahren
- Normierung einer gesetzlichen Vermutung, dass Kartelle zu einem kausalen Schaden führen
- Gesetzliche Vermutung für eine Schadensquote, die nicht unter 18% der vertraglichen Vergütung liegen sollte
- Verbesserung des Verjährungsrechts zugunsten der Geschädigten

Details nebst Begründungen sowie weitere Forderungen können dem Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 30.01.2012 entnommen werden. Dieses ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internets unter Fachinfo und Service Bauen und Vergabe Feuerwehrgewerkschaft abrufbar.

Az.: II/1 609-00

Mitt. StGB NRW März 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

165 Deutscher Naturschutzpreis 2012 ausgelobt

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der Outdoor-Ausrüster Jack Wolfskin haben am 01.02.2012 in Bonn die Bewerbungsphase für den Deutschen Naturschutzpreis 2012 gestartet.

Der Deutsche Naturschutzpreis wird jedes Jahr zu einem wechselnden Schwerpunktthema ausgeschrieben. 2012 steht der Wettbewerb unter dem Motto „Stadt braucht Natur gemeinsam für Vielfalt, Naturerfahrung und Lebensqualität“. Der Wettbewerb knüpft damit einen wichtigen Link zur UN-Dekade Biologische Vielfalt (2011-2020), die 2012 das Thema „Vielfalt genießen Natur-Zeit ist Freizeit“ behandelt.

Gesucht werden Projektideen, die die Vielfalt und Bedeutung der Natur in Siedlungsräumen aufzeigen und dort zum Naturschutz, zu Naturerfahrung und Naturerlebnis beitragen. Denn Natur im Siedlungsbereich ist:

- Vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Erlebnis- und Erfahrungsraum im unmittelbaren Wohnumfeld,
- Ruhe-, Freizeit- und Erholungsraum,
- Leistungsstarke Luft- und Wasseraufbereitung sowie grüner Lärmschutz.

Förderung von biologischer Vielfalt, naturnahe Gestaltung von städtischen und dörflichen Grünanlagen, Nutzung von Brachflächen für die Natur, spannende Naturbildungs- und Naturerlebnisprojekte im unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld: So vielfältig wie die Natur selbst, können auch die Projektideen sein.

Der Start des Wettbewerbs, der auf einer gemeinsamen Initiative des BfN und des Outdoor-Ausrüsters Jack Wolfskin beruht, ist der 01. Februar 2012. Bewerbungsschluss für den Förderpreis ist der 09.04.2012, für den Bürgerpreis der 03.08.2012.

Der Deutsche Naturschutzpreis hat drei Kategorien: Förderpreis, Bürgerpreis und Ehrenpreis. Förderpreis und Bürgerpreis werden jeweils im Rahmen eines zweistufigen Ideenwettbewerbs vergeben. Das von Jack Wolfskin gestiftete Preisgeld von insgesamt 250.000 Euro dient der Umsetzung der Projekte.

- Förderpreis

Der Förderpreis zeichnet originelle, zukunftsweisende und vorbildliche Projektideen zum Naturerlebnis, zur Naturbildung und zum Naturschutz aus. Die Gesamtpreissumme von 200.000 Euro kann auf mehrere Preisträger verteilt werden. Das jeweilige Preisgeld ergibt sich aus dem Kostenplan des ausgezeichneten Projekts und beträgt maximal 150.000 Euro. Teilnehmen können ehrenamtlich im Naturschutz oder in der Naturbildung engagierte Einzelpersonen sowie nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen, wie Naturschutzverbände, Vereine und

Stiftungen, Bürgerinitiativen, Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen und Initiativen sowie Jugendorganisationen und Verbände.

- Bürgerpreis

Mit dem Bürgerpreis werden 20 kleinere Projekte mit jeweils 2.000 Euro gefördert. Dafür stehen 40.000 Euro zur Verfügung. Der Bürgerpreis richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, insbesondere an engagierte Bürger, Schulen, Kindergärten, Bildungs- und Jugendeinrichtungen sowie Bürgerinitiativen und lokale Naturschutzakteure.

- Ehrenpreis

Der Ehrenpreis wird auf Vorschlag von Naturschutzverbänden und der Jury an eine Einzelperson verliehen, die sich in herausragender und beispielhafter Weise für den Naturschutz einsetzt. Er ist mit 10.000 Euro dotiert, die ebenfalls aus der Stiftungssumme stammen.

Der Deutsche Naturschutzpreis fördert Naturbewusstsein und bürgerschaftliches Engagement im Naturschutz. Er richtet sich damit ausdrücklich auch an „Nicht-Profis“. Privatwirtschaftliche Unternehmen und Naturschutzbehörden sind deshalb von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Jury des Deutschen Naturschutzpreises entscheidet nach Vorbewertung und fachlicher Prüfung durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) über die Vergabe der Preise in der Kategorie Förderpreis. Auch der Ehrenpreis wird von der Jury vergeben. Die Preisträger in der Kategorie Bürgerpreis werden aus einer Auswahl von 50 Finalisten unabhängig von der Jury durch eine öffentliche Online-Abstimmung ermittelt.

Weitere Informationen zum Deutschen Naturschutzpreis können Sie abrufen unter:
www.deutscher-naturschutzpreis.de

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

166 Verwaltungsgericht Münster zur Sanierung von Abwasserleitungen

Das VG Münster hat mit Urteilen vom 15.02.2012 (Az. 7 K 1355/11 und 7 K 2193/09) entschieden, dass eine Grundstückseigentümerin, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, verpflichtet ist, auf ihre Kosten den Anschluss an den öffentlichen Kanal herzustellen und instand zu halten (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 Az. 15 B 1355/02).

Die ergangene Ordnungsverfügung (Az. 7 K 2193/09) sei deshalb rechtmäßig. Die beklagte Stadt habe mit der Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 07.04.2009 das Ziel verfolgt, namentlich das Eindringen von Fremdwasser in das städtische Abwassersystem zu verringern. Insoweit sei auch die ergangene Ordnungsverfügung verständlich, wonach der Klägerin aufgegeben worden sei, die gesamten privaten Abwasserleitungen (Hausanschlussleitungen) bis zum Hausanschlussschacht auf dem Grundstück zu sanieren und dabei alle Wurzeleinwüchse und Undich-

tigkeiten zu beheben, die die Dichtigkeit oder Funktionsfähigkeit der Abwasserleitung beeinträchtigen.

Die festgestellten Schäden seien dabei aus einer Zustandsdokumentation eines Ingenieurbüros nachvollziehbar gewesen und der Ordnungsverfügung auch als Anlage beigelegt gewesen. Außerdem sei der Klägerin aufgegeben worden, die gesamten privaten Abwasserleitungen soweit sie Schmutzwasser führen - bis zum Hausanschlussschacht nach erfolgter Sanierung von einem zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen und eine entsprechende Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der beklagten Stadt vorzulegen.

Dieser Inhalt der Ordnungsverfügung habe sich auch nicht zwischenzeitlich erledigt. Es sei so das VG Münster weder erkennbar noch von der Klägerin dargelegt worden, aus welchem Grund die Erfüllung der Gebote nur bis zu dem kalendarisch benannten Terminen gefordert sein sollte. Insbesondere seien keine tatsächlichen Gründe erkennbar, die dafür sprächen, dass nach Ablauf dieser Termine eine Erfüllung der Gebote nicht mehr sinnvoll bzw. im öffentlichen Interesse wäre. Auch aus dem Wortlaut der verfügten Gebote in der Ordnungsverfügung folge nicht, dass diese mit Ablauf der Fristen gegenstandslos würden.

Im Übrigen weist das VG Münster in dem Verfahren 7 K 1355/11 darauf hin, dass die beklagte Stadt auch nicht verpflichtet gewesen sei, die Voraussetzung für eine öffentliche Förderung für die im Jahr 2008 auf dem Grundstück der Klägerin vorgenommenen Sanierungsarbeiten durch das Umweltministerium NRW zu schaffen.

Soweit die Klägerin darauf abstelle, dass nach dem zwischen den Beteiligten bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis die beklagte Stadt die Sanierung der undichten Abwasserleitung habe bewirken müssen, so dass die Bedingungen für eine anteilige Förderung der erfolgten Maßnahmen erfüllt gewesen wären, treffe dieses nicht zu.

Zwar sei durch die von der beklagten Stadt der Klägerin vorgelegte „Einverständniserklärung“ und die „Beauftragungserklärung und Kostenübernahmeerklärung“ und deren Unterzeichnung durch die Klägerin ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zustande gekommen. Durch dieses Vertragsverhältnis seien wechselseitige Rechte und Pflichten begründet worden, welche die privaten Abwasser- und Drainageleitungen auf dem Grundstück der Klägerin betreffen.

Diese Maßnahmen seien auf Grund der baulichen Verbindung der privaten Abwasserleitungen und Drainageleitungen mit dem öffentlichen Mischwasserkanal und wegen ihrer Zweckbestimmung, das Funktionieren des öffentlichen Kanalnetzes zu sichern bzw. zu verbessern, öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.4.1996 Az.: 22 A 3106/94 NWVBl. 1996, S. 489; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 Az.: 15 B 1355/02 - ; OVG

NRW, Beschluss vom 10.2.2011 Az.: 15 A 405/10 NVwZ-RR 2011, S. 627 ff., S. 629).

Aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zwischen den Beteiligten folgt nach dem VG Münster aber nicht, dass die Beklagte die Aufgabe der Sanierung der privaten Abwasserleitung der Klägerin übernommen hat. Denn diese Arbeiten seien bereits nicht in dem maßgeblichen Leistungsverzeichnis enthalten gewesen, welches der Auftragsvergabe zugrunde gelegen habe.

Ebenso habe die Klägerin dem eingeschalteten Ingenieurbüro mitgeteilt, dass sobald die fehlenden Informationen vorlägen, die Entscheidung der Eigentümergemeinschaft mitgeteilt werde, welche Sanierung zu welchen Kosten durchgeführt werden könne. Daher habe die beklagte Stadt keine Veranlassung geschweige denn eine Rechtspflicht gehabt, die Abdichtung der Abwasserleitung in Auftrag zu geben, obwohl die Klägerin sie insoweit nicht beauftragt habe.

Im Übrigen entspreche es der allgemeinen Rechtslage, dass der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sei, verpflichtet sei, auf eigene Kosten den Anschluss an den öffentlichen Kanal herzustellen und auch instand zu halten. Im Übrigen habe die Klägerin auch offensichtlich keinen Anspruch auf Förderung gehabt, sodass die Einreichung eines Förderantrags eine nutzlose Förmerei gewesen wäre, die keinen Förderanspruch begründet hätte. Zur Vornahme von für die Klägerin offensichtlich nutzlosen Handlungen sei die beklagte Stadt aber auch nach den in öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 62 VwVfG NRW in Verbindung mit § 242 BGB) nicht verpflichtet gewesen.

Az.: II/2 24-20 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

167 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss- und Benutzungszwang

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 10.02.2012 (Az. 15 A 2020/11) erneut mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein Grundstückseigentümer sein Grundstück an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anschließen muss.

Zunächst bestätigt das OVG NRW abermals seine Rechtsprechung, dass der Anschluss eines Grundstücks an den öffentlichen Schmutzwasserkanal sich bereits daraus rechtfertigt, dass die zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers durch die Gemeinde einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt, weil sich dadurch die Überwachung der Funktionstüchtigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen erübrigt und bei festgestellten Missständen auch keine Anordnungen mehr getroffen werden müssen. Dadurch werde die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit diene.

Weiterhin weist das OVG NRW erneut auf seine ständige Rechtsprechung hin, wonach selbst bei Kosten in Höhe

von 25.000 Euro je Wohnhaus für den Anschluss eines Grundstücks an den öffentlichen Kanal die Zumutbarkeitsschwelle noch nicht überschritten ist, wobei mit diesen Kosten diejenigen des Anschlusses ohne Kanalanschlussbeitrag gemeint sind. In dem konkret zu entscheidenden Fall lagen die Anschlusskosten für das Grundstück an den öffentlichen Schmutzwasserkanal bei 7.500,- Euro, so dass die Schwelle von 25.000,- Euro deutlich unterschritten war.

Nach dem OVG NRW stand dem Anschluss des klägerischen Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal auch nicht entgegen, dass dieser in einem fremden Grundstück vor dem klägerischen Grundstück verlegt war. Insoweit unterlag das klägerische Grundstück so das OVG NRW gleichwohl dem Anschluss- und Benutzungszwang, weil die öffentliche Abwasserleitung nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde lediglich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen müsse, um den Anschluss- und Benutzungszwang zu begründen.

Dieses sei auch dann zu bejahen, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein Zugang zu dieser öffentlichen Abwasserleitung bestehe. Das klägerische Grundstück grenze hier unmittelbar an ein fremdes Grundstück an, auf dem die zur öffentlichen Kanalisation zählende öffentliche Druckentwässerungsleitung verlegt worden sei. Von diesem Grundstück sei auch ein Grundstücksanschluss bis zur Grenze des klägerischen Grundstücks herangeführt worden.

Die öffentliche Druckentwässerungsleitung sei auch hinreichend rechtlich abgesichert. Insoweit folgt das OVG NRW der Rechtsauffassung des Klägers nicht, wonach es für die gesicherte Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage einer entsprechenden dinglichen Absicherung bedarf (vgl. dazu etwa OVG NRW, Beschluss vom 26.11.2010 Az. 15 E 1291/10). Diese Rechtsprechung sei so das OVG NRW - in dem zu entscheidenden Fall nicht einschlägig und deshalb nicht anzuwenden.

Die öffentliche Druckentwässerungsleitung vor dem klägerischen Grundstück in dem dort befindlichen fremden Grundstück sei Teil der öffentlichen Abwasseranlage, weil sie als solche jedenfalls durch den angegriffenen Bescheid über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage konkludent (schlüssig) zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sei. Einer ausdrücklichen oder gar förmlichen Widmung bedürfe es nicht. Für die Annahme der erforderlichen Widmung müsse lediglich der (nach außen wahrnehmbare) Wille der Stadt erkennbar sein, die fragliche (abwassertechnische) Anlage als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage in Anspruch nehmen zu wollen. Dieses sei vorliegend der Fall, denn die beklagte Stadt habe den Kläger in dem angegriffenen Bescheid aufgefordert, den Anschluss an die öffentliche Druckleitung vorzunehmen (vgl. zur konkludenten Widmung auch: OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011 Az. 15 A 2825/10).

Es sei auch unerheblich, dass sich der Eigentümer des fremden Grundstücks vor dem Grundstück des Klägers

zwischenzeitlich nicht mehr an den mit der beklagten Stadt geschlossenen Bauerlaubnisvertrag für die öffentliche Abwasserleitung bezogen auf sein Grundstück gebunden sehe. Denn dieses ändere nichts an der Wirksamkeit der für den Betrieb einer Entwässerungsstrecke als öffentliche Einrichtung erforderlichen Widmung.

Für die Wirksamkeit der Widmung von Entwässerungsleitungen und damit für deren Einbeziehung in die öffentliche Abwasseranlage ist so das OVG NRW weder erforderlich, dass die einzubeziehenden Strecken im Eigentum der Gemeinde stünden, noch das der jeweilige Eigentümer der einbezogenen Flächen, die zur Rechtmäßigkeit der Widmung notwendige Zustimmung erteilt habe. Sogar eine ggf. rechtswidrige Widmung sei wirksam (vgl. § 43 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW), die Wirksamkeit einer Widmung hänge also nicht von ihrer Rechtmäßigkeit ab (vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011 Az. 15 A 2825/11).

Die öffentlich-rechtliche Widmung der Druckentwässerungsleitung werde auch nicht durch eine wie auch immer geartete „Anfechtung“ oder „Kündigung“ bzw. durch einen „Widerruf“ des Bauerlaubnisvertrages durch den Eigentümer des Grundstücks auf zivilrechtlichen Weg beseitigt. Hierfür wäre ein verwaltungsrechtliches bzw. verwaltungsgerichtliches Vorgehen gegen die Widmung durch den Eigentümer des Grundstücks erforderlich, in dessen Grundstück der öffentliche Kanal verlegt worden sei.

Hierfür fehlten aber nicht nur jegliche Anhaltspunkte, sondern der vorgenannte Eigentümer würde sich mit seiner Anfechtung der Widmung auch in Widerspruch zu seinem bisherigen Verhalten stellen, da er nach seiner vom Kläger vorgelegten Erklärung vom 28.11.2011 nachhaltig Einfluss auf die heutige Beschaffenheit der in Rede stehenden öffentlichen Druckentwässerungsleitung genommen und danach den auf ihn entfallenen Anschlussbeitrag geleistet hat.

Im Übrigen sei die Widmung auch wegen Rechtswidrigkeit nicht aufgehoben worden, sodass beim Fortbestand der Widmung ein Anschluss- und Benutzungszwang des klägerischen Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bestehe.

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

168 Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“

Als Nachfolge-Förderprogramm für das Investitionsprogramm Abwasser NRW hat das Umweltministerium NRW das Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ ab dem 01.01.2012 in Kraft gesetzt (Ministerialblatt NRW 2012, Nr. 4, S. 59 ff abrufbar unter: www.mik.nrw.de

Rubrik: Gesetzes/Verordnungen/Erlasse/Ministerialblatt). Das neue Förderprogramm beinhaltet 6 Förderbereiche. Für die Städte und Gemeinden sind folgende Förderbereiche von Bedeutung:

1. Förderbereich 2.1: Gutachterliche Untersuchung zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Mit diesem Förderbaustein werden gutachterlicher Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse gefördert. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses. Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Umweltministeriums NRW durchzuführen. Der Betreiber der Abwasseranlage verpflichtet sich, die in dem Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen. Zuwendungsempfänger sind u. a. Gemeinden sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG NRW durchführen.

2. Förderbereich 2.2: Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung) zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen. Es erfolgt eine Projektförderung durch Zuschuss.

3. Förderbereich 3: Ertüchtigung öffentlicher Kläranlagen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren. Es erfolgt eine Zuschussförderung.

4. Förderbereich 4.1: Bodenfilteranlagen

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen. Die Höhe der Zuschussförderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Förderbereich 4.2: Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen

Gefördert werden Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung, Erweiterung und den Umbau von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen (Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschließlich Entlastungsbauwerk sowie Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer). Es erfolgt eine Förderung durch Plafond-Darlehen kommunal.

6. Förderbereich 4.3: Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen

Gefördert werden Maßnahmen zur dezentralen Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der Kategorie II (schwach belastet) gemäß Erlass „Anforderung an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004. Zuwendungsempfänger sind u. a. auch Gemeinden. Es erfolgt eine Zuwendung (Zuschuss) bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Förderbereich 5.1: Fremdwasser - Fremdwassersanierungskonzept

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten. Zuwendungsempfänger sind u. a. Gemeinden. Es erfolgt eine Zuschussfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8. Förderbereich 5.2: Fremdwasser - öffentliche Kanalsanierung

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen. Gefördert wird über ein Plafond-Darlehen - kommunal. Zuwendungsvoraussetzung ist die Einhaltung der SükKan NRW. Förderungsvoraussetzungen sind u.a.: Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter. Es muss ein gültiges ABK (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) bestehen.

9. Förderbereich 5.3: Fremdwasser - private Kanalsanierung

Gegenstand der Förderung ist die ganzheitliche Sanierung im Zusammenhang mit der Herausnahme von Fremdwasser von privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) auf Grundstücken privater Grundstückseigentümer, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutz- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesen vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennsystem, wenn im Zusammenhang mit der Herausnahme von Fremdwasser die Gemeinde die öffentliche Mischwasserkanalisation auf ein Trennsystem umstellt. Zuwendungsempfänger sind u. a. die Gemeinden. Die Zuwendung ist zu 100 % an die Grundstückseigentümer privater Abwasseranlagen weiterzuleiten. Es erfolgt eine Zuschussfinanzierung. Diese beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200,- Euro je angefangenen laufenden Meter sanierter Hausanschluss-

und Grundleitung bzw. neu gebauter Leitung bei der Umstellung auf ein Trennsystem je Haus einschließlich Nebengebäuden.

10. Förderbereich 5.4: Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften

Gefördert wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation und ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesen vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Dichtheitsprüfung notwendig sein. Zuwendungsempfänger sind u. a. Gemeinden.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜV Kanal NRW untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG NRW zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Außerdem muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bestehen. Es erfolgt eine Zuschussfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Antragssumme muss mindestens 25.000,- Euro betragen. Mehrere Vorhaben sind in einem Antrag zusammenzufassen

11. Förderbereich 5.5: Sanierung privater Hausanschlüsse Darlehen der NRW.Bank mit Zinsverbilligung durch das Land NRW

Gegenstand der Förderung ist die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) auf privaten Grundstücken, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

Zuwendungsempfänger sind private Grundstückseigentümer. Gefördert wird über die Vergabe eines zinsverbilligten Darlehens. Der Umfang der Förderung bei einem Darlehen der NRW.Bank im Hausbankverfahren beinhaltet eine Zinsverbilligung von 2 Prozentpunkten durch das Land für Darlehensbeträge zwischen 2.500,- und 25.000,- Euro (bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten) Hierdurch ergibt sich für Darlehen ein Zinssatz von lediglich 1,03 % (vgl. Presseinformation 77/1/2012 der Landesregierung vom 24.1.2012).

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

169

Förderung für Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien

Das Bundesumweltministerium und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) haben sich auf eine Förderung von Investitionen zur Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien für weitere fünf Jahre geeinigt. Das Fördervolumen beträgt 500 Millionen Euro und dient u.a. kommunal-

len Investitionen in Solarkollektoren, Wärmespeichern, Wärmenetzen, Biogasanlagen und Geothermie.

Das Förderprogramm ist Teil des Marktanzreizprogramms des Bundesumweltministeriums. Die geförderten Investitionen sollen den Einsatz fossiler Brennstoffe, wie Erdöl und Erdgas ersetzen und damit die Treibhausgasemissionen vermindern. Zugleich sollen sie zur Weiterentwicklung von Technologien beitragen. Die Fördersumme hat sich von 340 Millionen auf 500 Millionen Euro erhöht. Das Bundesumweltministerium wies insbesondere auf eine mögliche Kombination von KfW-Darlehen und Tilgungszuschüssen hin. Es ergäbe sich ein hohes Einsparpotential, wenn der Wärmebedarf aus den weniger kostenintensiven Erneuerbaren Energien gedeckt werden können. Energiedienstleister können mittels des Programms ihr Angebot an Erneuerbaren Energien für weitere Abnehmer ausbauen.

Weitere Infos finden sich unter www.kfw.de, Rubrik „Programmfinder / Erneuerbare Energien - Premium“ (Programmnummer 271, 281).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

170 EU-Parlament verabschiedet Elektroschrottrichtlinie

Das Parlament der Europäischen Union hat am 19.01.2012 eine Neufassung der sogenannten WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment) verabschiedet. Die novellierte Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, zunächst wie bisher jährlich vier Kilogramm Elektroschrott pro Einwohner zu erfassen oder mindestens die Durchschnittsquote der vergangenen drei Jahre zu erreichen. Ab 2016 beziehungsweise 2019 sind dann 45 beziehungsweise 65 Gewichtsprozent der neu in den Markt gebrachten Geräte zu erfassen.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Sammlung der Altgeräte überlässt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten eine konkretisierende Regelung. Im Sinne einer umfassenden Produktverantwortung tritt der DStGB für eine Finanzierung der Elektroschrottsammlung durch die Gerätehersteller ein. Denn es entspricht dem als Richtlinienziel verankerten Verursacherprinzip, die Kosten der gesamten Entsorgungskette den Herstellern beziehungsweise deren Kunden zuzuordnen. Nach derzeitigem Recht werden die Erfassungskosten über die Abfallgebühren kollektiviert.

Die Richtlinie, die erst nach der formellen Zustimmung des Ministerrats in Kraft treten kann, muss in den Mitgliedsstaaten normativ umgesetzt werden. Die deutsche Umsetzungsnorm ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

171 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Überprüfung von Abwasserleitungen

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 10.01.2012 (Az. 9 KN 162/10 abrufbar unter: www.rechtsprechung.nieder

sachsen.de) entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde berechtigt ist, Grundstückseigentümer aufzufordern, den Zustand ihrer privaten Abwasserleitungen zu überprüfen. Nach dem OVG Lüneburg erstreckt sich die Regelungsbefugnis der Gemeinde nicht nur auf Geschehensabläufe im öffentlichen Abwasserbeseitigungssystem.

Als eine Art „Annexkompetenz“ können die Gemeinden vielmehr auch Regelungen bezüglich der Einleitung von Abwasser über die private Grundstücksentwässerungsanlage (private Abwasserleitungen) in das öffentliche Kanalsystem treffen. Denn eine Gemeinde kann der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht so das OVG Lüneburg - nur dann erfolgreich nachkommen, wenn sie in der Lage ist, auch die Benutzungsverhältnisse auf den einzelnen Grundstücken auszugestalten und dabei Regelungen in Bezug auf die Grundstücksentwässerungsanlage zu treffen.

Zulässig sind deshalb nach dem OVG Lüneburg alle satzungsrechtlichen Bestimmungen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind (vgl. hierzu auch: OVG Münster, Beschluss vom 16.10.2002 Az. 15 B 1355/02 -, DÖV 2003, S. 418).

Hiernach kann eine Gemeinde so das OVGVB Lüneburg - auch die Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen anordnen, soweit ein konkreter Bezug zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde besteht. Kommunale Satzungen dürfen nach dem OVG Lüneburg daher Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen wie z. B. private Abwasserleitungen aufstellen, um zu vermeiden, dass der Betrieb des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems erschwert oder beeinträchtigt wird und um sicherzustellen, dass der bestehende Benutzungszwang und die Abwasserüberlassungspflicht eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund darf deshalb die Gemeinde satzungsrechtlich unter anderem die Überprüfung der Dichtheit von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (wozu auch private Abwasserleitungen gehören) mit dem Ziel vorgeben, das Eindringen von Fremdwasser (Grund- und Drainagewasser) in das öffentliche Kanalisationsnetz zu verhindern.

Nach dem OVG Lüneburg ist die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde darüber hinaus jedenfalls in Niedersachsen - auch berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (Grundstücksentwässerungsanlagen) entsprechend der DIN 1986 Teil 30 anzuordnen, weil dieses dazu dient, dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllen kann und Abwasser von privaten Grundstücken nicht entgegen dem Benutzungszwang auf den privaten Grundstücken versickert wird.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom Urteil vom 10.01.2012 (Az. 9 KN 162/10 abrufbar unter: www.rechtsprechung.niedersachsen.de) wird klargestellt, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde befugt ist, Zustandsüberprüfungen bei privaten Abwasserleitungen anzuordnen, wenn diese dazu dienen, den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage sicherzustellen (Stichwort: Kein Eintrag von Fremdwasser wie z.B. Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage, wodurch deren Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt wird).

Ebenso kann die Gemeinde eine Funktionsüberprüfung der privaten Abwasserleitungen anordnen, damit die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Diese ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erfordert die Überlassung des Abwassers von privaten Grundstücken und nicht dessen Versickerung durch defekte Leitungen auf dem Privatgrundstück (vgl. zur sog. Anstaltsgewalt auch zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 Az.: 15 A 2625/09 und OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 Az. 15 B 1355/02 -, DÖV 2003, S. 418).

Im Bundesland Niedersachsen gibt es jedoch keine landesgesetzliche Regelung zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit bei privaten Abwasserleitungen, weshalb das OVG Lüneburg einen Rückgriff auf die strengen Anforderungen der DIN 1986 - Teil 30 zulässt, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz als allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuordnen sind. Insoweit bietet eine landesrechtliche Regelung die Möglichkeit, dass die strenge DIN 1986 Teil 30 nicht zur Anwendung gebracht wird, sondern das Landesrecht entsprechende Vorgaben macht.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW März 2012

172 Bundesgerichtshof zum Abzug „neu für alt“

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 13.01.2012 (Az. V ZR 136/11) entschieden, dass ein Abzug „neu für alt“ erfolgen kann, wenn Baumwurzeln eines städtischen Baumes im öffentlichen Verkehrsraum vor einem Privatgrundstück in den Hausanschlusskanal eingewachsen sind und diesen beschädigt haben. Die Klägerin ließ die erforderlichen Reparaturarbeiten am Anschlusskanal durchführen und erhielt dafür von der Versicherung der beklagten Stadt einen Ausgleichsbetrag. Allerdings hatte die Versicherung unter Berücksichtigung des Alters und der Lebensdauer des ersetzten Kanals ein Abzug „neu für alt“ gemacht. Dieses ist nach dem Bundesgerichtshof nicht zu beanstanden.

Der geschädigten Grundstückseigentümerin stand zwar nach § 1004 Abs. 1 BGB gegen die beklagte Stadt ein Anspruch auf Beseitigung der durch die Wurzeln eingetretenen Beeinträchtigung zu. Der Anspruch umfasse auch die Wiederherstellung des beschädigten Kanals, da die Entfernung der Wurzeln zu dessen Zerstörung geführt hatte (ständige Rechtsprechung: siehe BGH, Urteil vom 04.02.2005 Az. V ZR 142/04, NJW 2005, 1366, 1368). Der

Eigentümer, der eine solche Beeinträchtigung selbst beseitigt, kann von dem nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB an sich hierzu verpflichteten Störer allerdings Ersatz der zur Störungsbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen und zwar soweit sich die Voraussetzungen feststellen lassen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 677, 670 BGB), im Übrigen aus § 812 Abs. 1 Satz 1 alternative 2 BGB.

Der sich daraus ergebende Zahlungsanspruch sei aber durch einen Abzug unter dem Gesichtspunkt „neu für alt“ gemindert. Es entspreche der Rechtsprechung des BGH, dass der Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB durch ein Mitverschulden des Eigentümers entsprechend § 254 BGB beschränkt sein könne. Rechtstechnisch erfolge die Berücksichtigung des Mitverschuldens in der Weise, dass der Beseitigungsanspruch durch eine Feststellung zur Kostenbeteiligung des Anspruchsberechtigten eingeschränkt werde.

Nichts anderes gelte für die Berücksichtigung eines Abzugs „neu für alt“. Zwar sei der Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB kein echter Schadensersatzanspruch. Dieses ändere aber nichts daran, dass er schadensersatzende Wirkung habe. Es sei da folgerichtig, die Grundsätze über den Abzug „neu für alt“ auch hier anzuwenden. Sei aber schon der Beseitigungsanspruch durch einen Abzug „neu für alt“ beschränkt, so verstehe es sich so der BGH von selbst, dass dieses auch für Ansprüche gelte, die dem Beeinträchtigten zustünden, wenn er die Störung selbst beseitige.

Der Anspruch könne hier nicht weiter reichen als der primäre Störungsbeseitigungsanspruch. Bei dem Abzug „neu für alt“ sei hier auf der Grundlage der hypothetischen Lebensdauer des alten Kanals ohne Eintritt der Wurzelschäden und der Lebensdauer des nun neu errichteten Kanals eine Schätzung durchgeführt worden. Dieses Vorgehen sei nicht zu beanstanden.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW März 2012

173 Verwaltungsgericht Arnsberg zur öffentlichen Abwasserleitung

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 23.01.2012 (Az. 8 K 1522/11) zu der Frage entschieden, wann eine Abwasserleitung als öffentliche Abwasserleitung und damit als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage anzusehen ist. In dem zu entscheidenden Sachverhalt ging es darum, dass vor 60 Jahren eine Abwasser-Sammelleitung von einer öffentlichen Straße über acht Privatgrundstücke durch deren Gärten verlegt worden war. Der Verlauf dieser Sammelleitung über die Privatgrundstücke wurde niemals grundbuchrechtlich abgesichert. Der Kläger ging davon aus, dass es sich um einen öffentlichen Abwasserkanal handelt.

Das VG Arnsberg kommt in seinem Urteil vom 23.01.2012 zu dem Ergebnis, dass ausweislich der Verwaltungsunterlagen aus den Jahren 1947 und 1948 die Stadt diese gemeinsame Abwasserleitung hergestellt hat und diese

deshalb auch als öffentliche Abwasserleitung eingestuft werden muss. Die Stadt habe damals diese öffentliche Abwasserleitung gebaut und diese Leitung auch nicht zeitlich später an die Grundstückseigentümer übereignet, in dem sie ihre eigene Verantwortung für diese Sammelleitung aufgegeben hat. Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB war die Sammelleitung bei ihrer Herstellung so das VG Arnsberg - auch lediglich Scheinbestandteil der Privatgrundstücke, durch welche sie verläuft.

Die Stadt habe das Eigentum an dieser Leitung auch später nicht aufgegeben, denn dafür hätte sie sich mit den Eigentümern über einen Eigentumsübergang verständigen müssen, damit die jeweiligen Abschnitte der Leitung wesentliche Bestandteile (§ 94 Abs. 1 BGB) der einzelnen Grundstücke hätten werden können (vgl. Ellenberger in Palandt, BGB, Kommentar, 71. Auflage 2012, § 95BGB Rz. 4). Dieses sei aber nicht geschehen, so dass die Sammelleitung über die Privatgrundstücke ihre Eigenschaft als öffentliche Sache nicht durch einseitige Verlautbarungen der Stadt eingebüßt habe.

Auch aus der aktuellen Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt ergibt sich nach dem VG Arnsberg nichts anderes. Die öffentliche Abwasseranlage ende nach der Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) dort, wo die Grundstücksanschlussleitung beginnt. Die insoweit in der Satzung enthaltenen Definitionen der drei Begriffe „öffentliche Abwasseranlage“, „Grundstücksanschlussleitung“ und „Hausanschlussleitung“ mit ihren wechselseitigen Bezugnahmen seien aber auf die regelmäßig anzutreffende Situation ausgerichtet, in der das in einem Gebäude anfallende Abwasser über eine Hausanschlussleitung zur Grundstücksgrenze und von dort über eine Grundstücksanschlussleitung zur öffentlichen Abwasseranlage geführt werde. Diese Begriffsbestimmungen würden aber in den „kritischen“ Fällen versagen, in denen wie hier im zu entscheidenden Fall gerade nicht offen zu erkennen sei, an welchem Punkt genau eine Grundstücksanschlussleitung endet und die öffentliche Abwasseranlage beginnt.

Gegen die Annahme einer privaten gemeinsamen Anschlussleitung spricht nach dem VG Arnsberg auch, dass in der Entwässerungssatzung bestimmt ist, dass zwei oder mehrere Grundstücke nur auf Antrag durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden können, wobei zu dem die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte dinglich im Grundbuch abgesichert werden müssten. An beiden Voraussetzungen fehle es im vorliegenden Fall, weil bereits ein Antrag des Klägers und seiner Nachbarn, den Kanal als gemeinsame Anschlussleitung zu betreiben, nicht vorliege.

Ebenso fehle es an einer entsprechenden grundbuchrechtlichen Eintragung zur Absicherung der Leitungsführung. Schließlich merkt das VG Arnsberg an, dass in mehreren Verwaltungsverfahren der fragliche Sammelkanal durch die Stadt als Teil der öffentlichen Abwasseranlage angesehen worden sei. Auch dieses sei ein weiteres Indiz dafür, dass auch die Stadt jedenfalls zeitweilig die Sammelleitung über die Privatgrundstücke als Teil ihrer öffentlichen Abwasseranlage angesehen habe.

Schlussendlich weist das VG Arnsberg darauf hin, dass nach dem OVG NRW (Beschluss vom 31.08.2010 Az. 16 A 89/10) für die Frage, ob ein Kanal Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, allein entscheidend ist, ob dieser zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet ist und ob er durch Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt worden ist. Dabei sei die Widmung nicht formgebunden und könne auch konkludent erfolgen. Hinsichtlich der Widmung müsse lediglich der (nach außen wahrnehmbare) Wille der Stadt erkennbar sein, die fragliche Anlage als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage in Anspruch nehmen zu wollen. Diesen Widmungswillen könne eine Stadt u. a. dadurch zu erkennen geben, dass sie für das Einleiten von Abwasser in eine bestimmte Anlage Entwässerungsgebühren verlange (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.09.1986 Az. 2 A 2955/83 - Gemeindehaushalt 1987, Seite 187).

Außerdem sei in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass es für die Wirksamkeit der Widmung für Entwässerungsstrecken und damit für deren Einbeziehung in die gemeindliche Abwasseranlage weder erforderlich sei, dass die einzubeziehenden Strecken im Eigentum der Gemeinde stehen, noch dass der jeweilige Eigentümer der einbezogenen Flächen die zur Rechtmäßigkeit der Widmung erforderliche Zustimmung erteilt hat (vgl. OVG NRW, Urteile vom 07.09.1987 Az. 2 A 993/85 Gemeindehaushalt 1988, Seite 162 ff. und vom 14.12.1977 Az. II A 235/76 -, RdL 1978, Seite 212 f.).

Wenn aber schon die fehlende Zustimmung der jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, über die Teile des Kanalnetzes verlaufen, der Wirksamkeit der Widmung eines Kanals nicht entgegen steht, dann müsse so das VG Arnsberg - dieses erst in solchen Fällen gelten, in denen die Inanspruchnahme fremder Grundstücke „lediglich“ nicht rechtlich abgesichert sei.

Jedenfalls hat die Sammelleitung nach dem VG Arnsberg in über 60 Jahren, seit ihrer Herstellung die Abwässer augenscheinlich problemlos von den angeschlossenen Grundstücken aufgenommen. Die Sammelleitung über die Privatgrundstücke sei auch seinerzeit ausreichend dimensioniert worden, um nicht nur die bereits vorhandenen Grundstücke, sondern auch künftige Bauten entwässerungstechnisch zu erschließen. Selbst das im Jahr 2004 noch auf einem Grundstück errichtete Wohnhaus konnte an diese Sammelleitung angeschlossen werden, ohne dass diese überlastet wurde. Auch die Sanierungsbedürftigkeit dieser Sammelleitung schließe nicht aus, dass diese grundsätzlich geeignet war, das Abwasser von den betroffenen Grundstücken wegzuleiten.

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

174

Wettbewerb zur Klima-Anpassung und Datenbank

Die Städte Stuttgart, Arnsberg und Wuppertal sowie die Münchener Wohnungsbaugenossenschaft WOGENO sind Gewinner des „Blauen Kompass 2011“. Der Preis prämiiert die besten Ideen zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland. Er wurde 2011 erstmals vom Bundesum-

weltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) verliehen und ist Teil der Umsetzung des Aktionsplans Anpassung an den Klimawandel der Bundesregierung. Am Wettbewerb nahmen 59 Kommunen, Unternehmen und Verbände teil. Alle Wettbewerbsbeiträge sowie weitere Beispiele für Anpassungsmaßnahmen werden dauerhaft über eine „Tatenbank“ (www.tatenbank.anpassung.net) des Umweltbundesamtes öffentlich zugänglich gemacht.

Die Preisträger des „Blauen Kompass“ 2011:

Stadt Arnsberg

Im Sommer 2007 hat verheerender Starkregen mehrere Ortsteile der Stadt Arnsberg überflutet. Zum Schutz vor zukünftigem Extremniederschlag wurde ein Hochwasserschutzkonzept entworfen und innerhalb kürzester Zeit in konkreten Maßnahmen umgesetzt. Mehrere Bäche im Stadtgebiet wurden renaturiert und verbreitert. Bei einem erneuten Starkregen im Jahr 2010 konnten dadurch größere Schäden verhindert werden. Die Beteiligten aus Verwaltung und Bevölkerung arbeiteten engagiert mit den Ingenieurbüros zusammen, die die Maßnahmen durchführten dies trug wesentlich zum Erfolg des Projekts bei.

Stadt Stuttgart

Durch seine Kessellage ist Stuttgart besonders bemüht, mit Frischluft versorgt zu werden. Die Stuttgarter greifen dabei auf 70 Jahre Erfahrung ihrer Abteilung Stadtklimatologie zurück - ein Vorbild für andere Kommunen, die ähnliche Probleme zu bewältigen haben. Der Jahrhundertsommer 2003 führte zu extremer Hitze in der Stadt. Stuttgarts Offensive: 300.000 m² neu-begrünte Dächer, Begrünung von Verkehrsflächen und Straßenbahngleisen und die Einführung eines „Nachhaltigen Bauflächenmanagements“. Dieses soll den Bedarf an Bauflächen vorrangig aus dem Bestand und mit geringer Inanspruchnahme neuer Flächen decken.

Stadt Wuppertal

Wuppertal ist die größte Stadt des Bergischen Landes und der Name der Region ist Programm. Großes Gefälle und steile Straßen stellen eine Gefährdung bei Starkregen dar, der sich durch den Klimawandel weiter verschärfen könnte. Um das Risiko künftiger Überflutungen einschätzen zu können, hat Wuppertal unter anderem ein dreidimensionales Oberflächenmodell der Stadt entwickelt, mit dem der Abfluss lokalen Starkregens simuliert werden kann. Besonders gefährdete Gebiete und Mulden können identifiziert und Schutzmaßnahmen gemeinsam mit den betroffenen Anrainern entwickelt werden.

Wohnungsbaugenossenschaft WOGENO München

In den Jahren 2000/2001 errichtete die Genossenschaft zwei Neubauten mit insgesamt 28 Wohnungen im Stadtteil Riem. Das Motto: nachhaltige und klimagerechte Hausbewirtschaftung. Ein eigens entwickeltes Energiekonzept umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energie. Für den Garten verständigten sich die Bewohner darauf, Regen-

wasser für die Bewässerung aufzufangen und eher Blumenwiesen statt Golfrasen anzulegen. Das Mähen wird daran angepasst und es bringt klimatische Vorteile: der Boden trocknet in Hitzesommern weniger aus und die Gefahr der Erosion bei Platzregen ist reduziert.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

175

Verwaltungsgericht Münster zum Einwohnermaßstab

Das VG Münster hat mit Urteil vom 06.01.2012 (Az. 7 K 499/10) entschieden, dass die Schmutzwassergebühr nicht pro Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben werden kann. Nach dem VG Münster steht diesem Gebührenmaßstab als Kostenverteilungsschlüssel der § 53 c Satz 3 Landeswassergesetz NRW entgegen, wonach der schonende und sparsame Umgang mit Wasser in die Gestaltung der Benutzungsgebühren einfließen sollen. Die Bemessung der Schmutzwassergebühr nach Einwohnern/Einwohnergleichwerten gibt nach dem VG Münster dem Gebührenpflichtigen keinen (angemessenen) finanziellen Anreiz, mit Wasser sparsam umzugehen und damit die Schmutzwassermenge gering zu halten.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass ohnehin bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr üblicherweise der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) Verwendung findet und keine Abrechnung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung pro Einwohner/Einwohnergleichwert erfolgt. Der Frischwassermaßstab ist allerdings auf jeden Fall geeignet, wirksame Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser zu setzen, weil er daran anknüpft, dass die Menge an bezogenem Frischwasser regelmäßig auch als Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage wieder zugeführt wird.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

176

Einigung beim Kreislaufwirtschaftsgesetz

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich am 08.02.2012 über das künftige Kreislaufwirtschaftsgesetz als Nachfolgegesetz zum heutigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geeinigt (vgl. auch Presseinformation der Landesregierung NRW Nr. 141/2/2012). Streitpunkt war bis zuletzt der Schutz der bestehenden Erfassungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Städte, Gemeinden und Kreise) vor gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Abfällen.

Nunmehr ist folgende Kompromiss-Regelung gefunden worden: Die Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte bei (nicht gefährlichen) Abfällen zur Verwertung entfällt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KRWG-E nur dann, wenn diese durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegen stehen. Gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen sind unzulässig für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG E stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsverordnung eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesen beauftragten Dritten ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch den öffentlichen Entsorgungsträger zu wirtschaftlich ausweglosen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG-E).

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

- Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte einer haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
- die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
- die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG-E).

Nunmehr werden die Sätze 4 bis 6 (neu) an den § 17 Abs. 3 KrWG-E angefügt. Diese lauten:

"Satz 4:

§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG-E gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung.

Satz 5:

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der Qualität und der Effizienz, des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrunde zu legen.

Satz 6:

Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere Entgeltzahlungen, sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen“.

Mit Blick auf die nunmehr gefundene Kompromiss-Regelung ist auf Folgendes hinzuweisen: In § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG-E wird niedergelegt, dass die Sammel- und Verwertungsleistung des gewerblichen Sammlers „wesentlich leistungsfähiger“ sein muss, als das bereits bereitgestellte oder konkret geplante Angebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist entscheidend, dass für die in Satz 5 genannten Leistungskriterien messbare und gewichtige Leistungsvorteile vorliegen. Eine nur unwesentliche Verbesserung des Angebots bleibt damit außer Betracht. Die Darlegungs- und Beweislast für die höhere Leistungsfähigkeit der gewerblichen Sammlung trägt wie bisher dessen Träger.

Darüber hinaus ist die Anwendung der Prüfung der Leistungsfähigkeit beschränkt worden. Die Gleichwertigkeitsprüfung bezieht sich jetzt nicht mehr auf § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG-E („diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen würde“). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass vertragliche Regelungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einem privaten Dritten (privaten Entsorgungsunternehmen) nicht durch gewerbliche Sammlungen unterlaufen werden können. Insoweit wird auch die private Entsorgungswirtschaft als Vertragspartner eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geschützt.

Die neue Formulierung in § 17 Abs. 3 Satz 5 KrWG-E stellt jetzt darauf ab, dass die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit aus der Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilen ist. Damit wird sichergestellt, dass es für den Leistungsvergleich nicht allein auf die vom Sammler ggf. gezielt ausgesuchten ertragreichen Erfassungsgebiete ankommt, d.h. es wird auf das gesamte Zuständigkeitsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abgestellt.

Der neue § 17 Abs. 3 Satz 6 KrWG-E stellt ausdrücklich klar, dass es für die Prüfung der Leistungsfähigkeit allein auf einen Vergleich der konkreten Sammel- und Verwertungsleistung ankommt und Entgeltzahlungen sowie eventuelle weitere Zusatzangebote des gewerblichen Sammlers zu seiner Sammlung, wie etwa eine Müllsortierung in Großwohnanlagen oder eine Stellplatzreinigung nicht in die Vergleichsbetrachtung einbezogen werden dürfen. Damit wird sichergestellt, dass der gewerbliche Sammler sein Angebot nicht mit Zusatzleistungen aufwerten darf, die nicht in der Zweckbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes liegen.

Die Bundesregierung hat eine einseitige Protokollerklärung abgegeben, wonach sie die im Kompromiss gefundenen Regelungen binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des KrWG erneut überprüfen möchte. Bundestag und Bundesrat haben am 09.02.2012 bzw. 10.02.2012 den im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromiss angenommen. Nach der Annahme durch den Gesetzentwurf ist davon auszugehen, dass das Gesetz nach Unterzeich-

nung durch den Bundespräsidenten voraussichtlich am 01.06.2012 oder 01.07.2012 in Kraft treten wird.

Az.: II/2 3102 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

177 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur gewerblichen Abfallsammlung

Das VG Düsseldorf hat in mehreren Urteilen am 15.11.2011 (Az. 17 K 5437/10, 17 K 5394/10, 17 K 5403/10 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass für private Haushaltungen gemeinnützige oder gewerbliche Abfallsammlungen erkennbar sein müssen, denn private Haushaltungen seien nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht befugt, Dritte mit der Verwertung von Abfällen zu beauftragen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.06.2009 Az. 7 C 16/08 -, BVerwGE 134, 154, 157).

Die Abfallüberlassungspflicht des privaten Haushalts nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entfällt zwar bei gewerblichen Sammlungen, die nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zulässig sind. Die von der Klägerseite durchgeführte Sammlung stelle aber so das VG Düsseldorf - keine zulässige gewerbliche Sammlung im Sinne dieser Vorschrift dar, weil es an der erforderlichen Erkennbarkeit der Gewerblichkeit der Sammlung im Gegensatz zur Sammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fehle.

Denn wenn es dem Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen frei stehe, ob er seine Verwertungsabfälle einer nach den gesetzlichen Vorschriften zulässigen gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen überlässt oder nicht, dann setzt die Entscheidungsfindung so das VG Düsseldorf auch voraus, dass das auf freiwilliger Basis beruhende, gemeinnützige oder gewerbliche Angebot überhaupt als solches erkennbar sei. Nur dann könne sich der notwendige freie Wille des privaten Haushaltes bilden, ob er das Entsorgungsangebot des gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlers annehmen möchte oder nicht.

Zusätzlich weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass für den Fall der gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung auch die Regelung in § 14 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht gilt. Nach dieser Regelung besteht eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers bezüglich der Aufstellung von Abfallgefäßen auf seinem Grundstück. Ebenso muss das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns von Abfällen geduldet werden. Diese gesetzliche Duldungspflicht trifft die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Sie soll aber lediglich die Einhaltung der in § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelten Abfallüberlassungspflichten des privaten Haushaltes für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt/Gemeinde) gewährleisten.

Deshalb gilt diese Duldungspflicht nach dem VG Düsseldorf nicht bei gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen. Eigenverantwortlich tätige private Entsorgungsunternehmen sind vielmehr so das VG Düsseldorf - auf das Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers oder -besitzers angewiesen, damit Abfallbehältnisse im Rahmen der gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung überhaupt auf Privatgrundstücken aufgestellt werden dürfen und das Grundstück zum Zwecke der Leerung betreten werden darf. Auch deshalb muss nach dem VG Düsseldorf das Entsorgungsangebot des gewerblichen Sammlers als solches ausdrücklich kenntlich sein.

Schließlich spricht so das VG Düsseldorf auch viel dafür, dass die Erkennbarkeit des gemeinnützigen oder gewerblichen Zwecks der Sammlung auch unter gebührenrechtlichen Gesichtspunkten geboten ist. Die Finanzierung der Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolge durch die Erhebung von Gebühren bei den privaten Haushalten. Ebenso wie die Kosten durch die Gebühren gedeckt werden müssen, wären auch Erlöse gebührenmindernd in die Gebührenberechnung einzustellen. Für den privaten Haushalt ist es daher so das VG Düsseldorf - von Interesse, ob er einen werthaltigen Rohstoff einem privaten Unternehmen mit eigenen Gewinninteressen oder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit möglichen Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren überlässt.

Diese Kenntnis der privaten Haushalte von dem zusätzlichen, freiwilligen Entsorgungsangebot wird vorausgesetzt, wenn sogar eine Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angenommen wird, darauf hinzuweisen, dass die Gebührenschuldner zur Gebührenmehrbelastung selbst beitragen, wenn sie z.B. Papierabfälle Privaten überlassen. Je mehr sich die gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen den Entsorgungstätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder beauftragter Dritter annähern, desto höher werden die Anforderungen an die Kenntlichmachung des privatrechtlichen Zusatzangebotes sein.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

178 OVG Lüneburg zu Blinklicht bei gewerblichen Sammlern

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 08.12.2011 (Az. 12 LC 91/09) entschieden, dass ein gewerblicher Abfallsammler sein Sammelfahrzeug nicht mit einem gelben Blinklicht ausstatten darf. Nach dem OVG Lüneburg sind Müllabfuhrfahrzeuge, die nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 StVZO mit einem gelben Blinklicht ausgestattet werden dürfen, nur solche Fahrzeuge, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) selbst oder von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe „Abfallentsorgung“ in der Weise betrieben werden, dass „müllabfuhrtypische“ Gefahren entstehen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

Bundesgerichtshof zu Mehrkosten bei kontaminiertem Bodenaushub

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 22.12.2011 (Az. VII ZR 67/11) zu der Frage entschieden, ob ein Unternehmer eine Mehrvergütung für die fachgerechte Entsorgung kontaminierter Böden verlangen kann, wenn dieser von einem öffentlichen Auftraggeber mit der Entsorgung des Bodenaushubs beauftragt worden ist. Nach dem Bundesgerichtshof ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich gehalten, ihm mögliche und zumutbare Angaben zur Kontamination eines zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens zu machen.

Ein Unterlassen solcher Angaben kann die Auslegung des Vertrages dahin rechtfertigen, eine Bodenkontamination liege nicht vor. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Kontamination des zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens ist allerdings nicht notwendig, wenn diese sich aus den Umständen klar und eindeutig ergibt, weil der im Leistungsverzeichnis beschriebene Boden regelmäßig kontaminiert ist (hier: Boden unterhalb einer teerhaltigen Asphalttschicht).

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW März 2012

Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Abfalleigenschaft eines Wohnwagens

Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 31.10.2011 (Az. 17 L 1499/11) entschieden, dass ein Wohnwagen Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KRW-/AbfG ist, wenn dessen ursprüngliche Zweckbestimmung als mobile Wohnunterkunft oder zum Camping entfallen ist, er im Übrigen nicht mehr fahrtauglich ist und seine Umwidmung zu einem anderen Zweck wegen eines Verstoßes gegen rechtliche Regelungen (hier: hygienische Vorschriften) ausgeschlossen ist.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW März 2012

Bundesverwaltungsgericht zur Abfall-Grundgebühr

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 11.11.2011 (Az. 9 B 41/11) entschieden, dass die Erhebung einer Abfall-Grundgebühr nach der Nutzfläche eines Gewerbebetriebes nicht zu beanstanden ist. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit könne nicht auf die Erhebung von Grundgebühren im Abfallrecht übertragen werden. Solche Abfall-Grundgebühren können so das BVerwG - nur nach einem verhältnismäßig „grobem“ Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Dieser große Maßstab könne der Natur der Sache nach nicht weiter einem Wirklichkeitsmaßstab angenähert werden.

Der Grundsatz der Typengerechtigkeit besage zwar, dass bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen in der Weise verallgemeinert und pauschaliert werden könne, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und die dabei bestehenden Besonderheiten von Einzelfäl-

len außer Betracht gelassen werden, solange nicht mehr als 10 Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Regeltyp“ widersprechen. Dieser Grundsatz der Typengerechtigkeit passe aber nur in den Sachbereichen, in denen wie im Wasser- und Abwassergebührenrecht eine ausgeprägt an der Benutzungsintensität ausgerichtete Gebührengestaltung unproblematisch möglich sei, was im Abfallgebührenbereich gerade nicht der Fall sei.

Die Abfall-Grundgebühr diene so das BVerwG - außerdem der (teilweisen) Deckung der fixen Kosten, die unabhängig von den aktuell anfallenden Abfallmengen für das Vorhalten der Abfallentsorgungseinrichtung entstünden. Insofern könnten die Gewerbetreibenden die Abfallentsorgungseinrichtung jederzeit und grundsätzlich in Anspruch nehmen mit der Folge, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Leistung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der Höchstmenge des gesamten in Betracht kommenden Abfalls vorhalten müsse. Daher habe sich die Grundgebühr an der für den jeweiligen Betrieb vorzuhaltenden Höchstlastkapazitäten bzw. dessen „Gesamtabfallpotenzial“ zu orientieren. Da nur schwer vorhersehbar sei, in welchem Umfang der einzelne Gewerbebetrieb die Bereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung in Anspruch nehmen werde, sei die in Anwendung eines einfachen und pauschalen Gebührenmaßstabs gerechtfertigt.

Die hier in Rede stehende Bemessung der Grundgebühr nach der Nutzfläche des Gewerbegrundstücks sei deshalb nicht zu beanstanden. Denn dessen Größe lasse einen gewissen Rückschluss auf den Umfang zu, in dem das Grundstück „möglicherweise“ die Leistung der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtung in Anspruch nehmen werde. Der Vorteil, „Abfälle zur Beseitigung“ jederzeit und grundsätzlich im unbegrenzten Umfang dem Entsorgungsträger überlassen zu können, sei für einen Großbetrieb deutlich größer als für einen Kleinbetrieb. Eine „Verfeinerung“ des Maßstabs im Hinblick auf Betriebe, denen die Bemessung nach der Nutzfläche wegen ihres stark abweichenden „Abfallpotenzials“ nicht gerecht werde, sei nicht geboten. Soweit sich die Klägerseite auf Betriebe mit großer Nutzfläche berufen würden, deren Abfälle derzeit problemlos verwertet werden könnten, so dass nur geringe Mengen an Abfällen zur Beseitigung anfielen, sei bereits fraglich, ob hierin eine A-Typik gesehen werden könne. Denn auch in diesen Fällen müssten ausreichende Entsorgungskapazitäten vorgehalten werden. Außerdem gebe es im Satzungsgebiet auch große Betriebe mit großer Betriebsfläche und aktuell sehr hohen Abfallmengen, für die der Gebührenmaßstab möglicherweise günstig sei. Solche Ungleichheiten müssten aus Gründen der Praktikabilität hingenommen werden.

Angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe würde es auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, dass „Abfallpotenzial“ jedes Betriebes mit Blick auf seine Material- oder Arbeitsintensität oder die jeweilige Branche zu ermitteln und unter Kontrolle zu halten. Bei einer solchen Ausdifferenzierung eines des Maßstabs könnten abfallrechtliche Grundgebühren dann letztlich nicht mehr er-

hoben werden. Schließlich sei die Erhebung der abfallrechtlichen Grundgebühr nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, so dass - wie hier - die Nutzfläche in Betracht gezogen werden könne, der das maßgebliche Abfallpotenzial des einzelnen Gewerbebetriebs nur sehr grob erfasse.

Die Erhebung der Abfall-Grundgebühr steht nach dem BVerwG auch nicht entgegen, dass angeblich Anreize zur Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen nicht mehr gegeben würden. Der Satzungsgeber habe nur insofern eine Verhaltenssteuerung bezweckt, als so genannte Scheinverwertungen eingedämmt werden sollen. Insbesondere gehe es darum, dass gewerbliche „Abfälle zur Beseitigung“ nicht unter Verstoß gegen die gesetzliche Abfallüberlassungspflicht (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrWG-/AbfG) nicht über den zuständigen kommunalen Entsorgungsträger, sondern über private Entsorgungsunternehmen insbesondere auf Billigdeponien mit schlechten Umweltstandards entsorgt würden. Also gehe es dem kommunalen Satzungsgeber nicht darum, die Gewerbebetriebe durch die Erhebung einer Abfall-Grundgebühr zu veranlassen, auch „Abfälle zur Verwertung“ zu überlassen, sondern um einen Anreiz, davon abzusehen, „Abfälle zur Beseitigung“ unter Verstoß gegen die Abfallüberlassungspflicht für gewerbliche „Abfälle zur Beseitigung“ Dritten anzudienen.

Az.: II/2 33-10 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

182

Bundesverwaltungsgericht zur Sperrmüllentsorgung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 20.12.2011 (Az. 7 BN 5/11) entschieden, dass in einer kommunalen Abfallentsorgungssatzung eine Regelung nicht zu beanstanden ist, wonach allein der Grundstückseigentümer oder ein Bevollmächtigter der Hausverwaltung in der Lage sind, eine Sperrmüll-Abholung anzumelden. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sei geklärt, dass nur die Abfallüberlassungspflicht als solche - also das „Ob“ der Überlassung von Abfällen - in § 13 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz abschließend geregelt sei.

Die Rechtsvorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes begründeten hingegen keine Sperrwirkung für die landes- und kommunalrechtliche Regelungen, die in Anknüpfung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Anforderungen an Ort, Zeit sowie Art und Weise der Überlassung der Abfälle regeln. Bundesrechtliche Grenzen für die landesrechtliche Ausgestaltung von Bereitstellungs- und Überlassungspflichten bestünden nur insoweit, als für das gewählte System sachbezogene Gründe bestehen müssen und die konkrete Ausgestaltung der Abfallüberlassungspflicht nicht das Ziel einer ordnungsgemäßen und gemeinwohlverträglichen Abfallverwertung -oder -beseitigung gefährden dürfe.

Der Regelungsgehalt der streitgegenständlichen Satzungsvorschrift erschöpfe sich so das BVerwG - darin, den Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzten Hausver-

waltung zur Durchführung der nicht in einem regelmäßigen Turnus stattfindenden Sperrmüllentsorgung eine Mitwirkungspflicht aufzuerlegen. Dieses stelle eine zulässige Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung dar. Der kommunalrechtlich normierte Anschluss- und Benutzungszwang knüpfe an die bundesrechtlich begründete Abfallüberlassungspflicht an (vgl. hierzu auch: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.02.2005 - Az. 7 CN 6.04) und gehe auch nicht darüber hinaus, weil er nicht nur den Abfallbesitzer bzw. -verursacher, sondern auch den Grundstückseigentümer trifft.

Auch die der Sache nach wie ein bundesrechtlicher Anschlusszwang wirkende Vorschrift des § 14 KrW-AbfG, nach der die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet seien, das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung der Abfälle, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, zu dulden, schließe eine kommunalrechtliche Ausgestaltung der konkreten Art und Weise der Sperrmüllentsorgung nicht aus.

Im Übrigen sei die getroffene Regelung auch verhältnismäßig. Sie sei sachbezogen und stelle das Ziel einer ordnungsgemäßen und gemeinwohlverträglichen Entsorgung von Sperrmüll nicht in Frage. Dabei komme es nicht darauf an, ob die gewählte Lösung zugleich die zweckmäßigste und vernünftigste Lösung sei (vgl. hierzu auch: Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.12.2007 Az. 7 BN 6.07). Die Anmeldepflicht stelle für den Grundstückseigentümer mit Blick darauf, dass die Abholung von Sperrmüll eher selten erfolge und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch die Anmeldung durch einen vom Grundstückseigentümer bevollmächtigten Mieter akzeptiere, jedenfalls keine unzumutbare Belastung dar.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

183

Verwaltungsgericht Aachen zur Aufstellung von Altglascontainern

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 15.12.2011 (Az. 6 K 2346/09 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass die Aufstellung von drei Altlastcontainern in einem Wohngebiet und die davon ausgehenden Geräuschmissionen grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen sind. Die streitgegenständlichen Container erfüllten insbesondere die Vorgaben des RAL Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. Ausgabe Januar 2011 für „lärmarme Altlastcontainer für lärmempfindliche Bereiche“ (RAL-ZU 21), was bereits nach dem VG Aachen gegen eine außergewöhnliche Beeinträchtigung spreche.

Das VG Aachen betont darüber hinaus, dass es rechtlich ohne Bedeutung sei, ob inzwischen noch besser lärmreduzierte Altglascontainer verfügbar seien und durch einen Austausch der Container ggf. eine weitere Lärmreduzierung bewirkt werden könne. Eine missbräuchliche Nut-

zung der Container durch andere Mitbürger (z. B. durch Missachtung der Einwurfzeiten) könne ebenfalls nicht erfolgreich abgewehrt werden. Das Abwehrrecht der Klägersseite sei insoweit darauf beschränkt, dass die Anbrin-

gung geeigneter Hinweisschilder zu fordern sei. Dem sei aber nachgekommen worden.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2012

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.